

LEITFADEN zur Bekämpfung der **Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS)** und der **Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN)** in der Republik Österreich

Stand: Dezember 2010
BMG 74700/0066-II/B/11/2011



Leitfaden zur Bekämpfung der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) und der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) in der Republik Österreich

Stand: Dezember 2010

Der Leitfaden zur Bekämpfung der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) und der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) soll einen einheitlichen nationalen Rahmen für die Bekämpfung dieser Fischseuchen darstellen.

In Österreich spielt die Forellenzucht eine große Rolle, wobei vor allem Regenbogenforellen, Bachforellen und Saiblinge gezüchtet werden. Aber auch andere Salmoniden, wie z.B. Seeforellen, Äschen und Coregonen sind in einigen Betrieben vertreten. Hechte (empfindlich für VHS) und z.T. auch Coregonen werden als sog. Beifische in Österreichs Karpfenteichwirtschaften gezüchtet. Die Aquakultur-Seuchenverordnung weist beide Krankheiten als anzeigepflichtige Seuchen aus.

Dieser Leitfaden enthält Verweise auf nationale Rechtsvorschriften und listet die notwendigen Einrichtungen (Krisenzentren) und die gebotenen Maßnahmen in gesetzlicher, finanzieller und personeller Hinsicht auf. Das Ziel dieses Leitfadens ist die schnellstmögliche Überwindung der Krisensituation durch Einbeziehung aller Möglichkeiten und Ressourcen von Bund und Ländern zur Tilgung der Seuchenherde sowie zur Verhinderung einer Weiterverschleppung der VHS und der IHN.

Der Leitfaden soll unter Berücksichtigung neuen Wissens und gesammelter Erfahrungen bei Bedarf erneuert bzw. ergänzt werden.

In Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der Task Force Aquakultur entstand eine österreichweit einheitliche Arbeitsanleitung, die detaillierte Anweisungen betreffend die Bekämpfungsmaßnahmen bei Verdacht oder Auftreten dieser Fischseuchen enthält und diesem Leitfaden beiliegt (Anlage B).

Änderungsvorschläge und Empfehlungen sowohl hinsichtlich des nationalen Leitfadens als auch der Arbeitsanleitung für Amtstierärzte zur Bekämpfung der VHS und der IHN sind an das nationale Krisenzentrum zu senden:

MR Dr. Elisabeth Marsch
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
A- 1031 Wien
Tel: +43 1 71100-4821
Fax: +43 1 710 41 51
e-mail: elisabeth.marsch@bmg.gv.at

Der nationale Leitfaden zur Bekämpfung der VHS und der IHN in Österreich gemäß §§ 17 bis 21 und 25 bis 28 der Aquakultur-Seuchenverordnung BGBl II 2009/315 beinhaltet folgende Maßnahmen:

Inhaltsverzeichnis

LEITFADEN zur Bekämpfung der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) und der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) in der Republik Österreich 2

Inhaltsverzeichnis.....	3
1.a Allgemeines zur Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS).....	5
1.b Allgemeines zur Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN)	7
1.c Bildmaterial zur VHS und IHN	8
2. Gesetzliche Grundlagen der Bekämpfung	10
2.1 Gemeinschaftsrecht (EU – Recht).....	10
2.2 Nationale gesetzliche Grundlagen.....	10
2.3 Vom Gesetz vorgeschriebene Maßnahmen und deren rechtliche Grundlagen.....	11
2.4 Hilfestellung von Polizei und Bundesheer	11
3. Finanzielle Vorkehrungen	12
4. Befehlskette und Einrichtung eines nationalen Krisenzentrums	13
4.1 Befehlskette im Instanzenzug.....	13
4.2 Nationales Krisenzentrum	14
4.3 Technische Einrichtung.....	14
5. LOKALE KRISENZENTREN	15
5.1 Anzahl der lokalen Krisenzentren.....	15
5.2 Liste der lokalen Krisenzentren	15
6. Bezirksebene und Expertengruppen	19
6.1 Bezirksebene.....	19
6.2 Errichtung von Expertengruppen	19
6.3. Berichterstattung.....	20
7. Mitwirkung des österreichischen Bundesheeres	21
7.1 Ansprechpartner für Österreich:	21
8. Erforderliche Ausstattung für Tierseuchennotfälle – Personal, Ausrüstungen und Einrichtungen	23
8.1 Personal	23
8.2 Technische Ausstattung.....	23
8.3 Ausstattung für die Keulung	23
8.4 Administrative Ausstattung.....	23
9. Anweisungen zur Handhabung von Ausbrüchen von VHS/IHN	24
10.1 Nationales Referenzlabor	24
10.2 Probenahme	24
11. ÜBUNGEN	25
11.1 Übungen für Amtstierärzte auf nationaler Ebene.....	25
11.2 Informationsaustausch auf nationaler Ebene	25
11.3 Übungen für Tierärzte und Amtstierärzte auf lokaler Ebene	25

11.4	Evaluierung der Seuchenbekämpfung.....	25
12.	Ausbildung und Weiterbildung/Informationen.....	26
12.1	Tierärzte.....	26
12.2	Fischzüchter.....	26
12.3	Merkblätter.....	26
Anlage A	27
Anlage B	30

1.a Allgemeines zur Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS)

(Synonym: Forellenseuche, Egtved-Krankheit)

Allgemeines und Ätiologie

Die VHS ist eine virusbedingte Krankheit, die durch ein Novirhabdovirus verursacht wird. Als empfängliche Arten gemäß Anhang 1, Liste II, Aquakultur-Seuchenverordnung, BGBL II, Nr. 315/2009 gelten Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*), Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus*-Arten), Forelle (*Salmo trutta*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Coregonen (*Coregonus spp.*), Hecht (*Esox lucius*) und verschiedene marine Fischarten. Klinisch apparent erkranken vor allem Regenbogenforellen. Der klinische Krankheitsverlauf betrifft alle Altersklassen. Bei Jungfischen (Setzlingen) und Temperaturen < 14 °C sind Verluste bis zu 90 % möglich. Neben der Temperatur entscheiden auch die Virulenz des Genotypus, sowie Kondition und Immunstatus der Fische und haltungsbedingte Stresssituationen über Ausbruch und Verlauf dieser Seuche.

Klinik

Die klinischen Veränderungen sind von der Verlaufsform (akut, chronisch oder nervös) abhängig: Betroffene Fische sammeln sich am Rand der Haltungseinheiten („Randsteher“) und zeigen Lethargie, Inappetenz. Weiters Dunkelfärbung, Exophthalmus, Blutungen im Auge, Blutungen in der Haut vor allem an den Flossenansätzen, Auftreibung des Abdomens und blasse Kiemen. Die nervöse Form äußert sich lediglich durch Drehungen um die Längsachse.

Pathogenese und Pathologie

Als Eintrittspforte für den Erreger der VHS werden die Kiemen angesehen. Entsprechend einer endotheliotropen Virusinfektion fallen bei der Sektion petechiale Blutungen in den Kiemen, der Muskulatur, den Innenorganen (v.a. Schwimmblasenwand), dem Peritoneum und dem viszeralen Fettgewebe auf; weiters Ansammlung von serös-hämorrhagischem Transsudat in der Leibeshöhle (Ascites), allgemeine Anämie, Schwellung der parenchymatösen Organe; blasse oder marmorierte Leber; der Verdauungstrakt ist nahrungsfrei, der Magen enthält eine klare, wässrige Flüssigkeit. Beim chronischen Krankheitsverlauf dominiert die Anämie, während Hämorrhagien seltener zu beobachten sind. Die nervöse Phase ist vor allem durch die hochgradig geschwollene und grau verfärbte Niere charakterisiert.

Die beschriebenen Symptome sind in unterschiedlicher Ausprägung zu beobachten und nicht nur für VHS typisch.

Epidemiologie

Horizontale Übertragung von Fisch zu Fisch, über das Wasser, Urin und Faeces, Geräte (z.B. Kescher, Transportbehälter usw.) und Personal. Auch Prädatoren (z.B. Wasservögel) können zur Erregerverschleppung beitragen. Beim Zukauf von Eiern kann das Virus der Eioberfläche anhaftend eingeschleppt werden.

Das VHS-V persistiert in Fischen, die die Krankheit überstanden haben. Solchen symptomlosen Carriern kommt große Bedeutung bei der Erregerverbreitung zu.

Einschleppungsrisiko

Vor allem durch Handel mit seuchenkranken, seuchenverdächtigen und ansteckungsverdächtigen (Carrier) Fischen sowie kontaminierten Eiern. Infizierte Fische aus Freigewässern sind als Ansteckungsquelle für Aquakulturbestände anzusehen.

Bekämpfung

Fische, bei denen das Virus der VHS nachgewiesen wurde, sollten getötet und unschädlich beseitigt werden. Speisefertige Fische ohne klinische Symptomatik dürfen unter bestimmten Voraussetzungen in Verkehr gebracht werden.

1.b Allgemeines zur Infektiösen Hämatopoetischen Nekrose (IHN)

Allgemeines und Ätiologie

Die IHN ist eine virusbedingte Krankheit verschiedener Salmonidenarten, die durch ein Novirhabdovirus verursacht wird. Als empfängliche Arten gemäß Anhang 1, Liste II, Aquakultur-Seuchenverordnung, BGBL II, Nr. 315/2009 gelten Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und folgende Pazifische Lachsarten: Keta-Lachs (*Oncorhynchus keta*), Siberlachs (*O. kisutch*), Japan-Lachs (*O. masou*), Rotlachs (*O. nerka*), Königslachs (*O. tshawytscha*), Biwa-Forelle (*O. rhodurus*). Der klinische Krankheitsverlauf betrifft alle Altersklassen, vor allem aber die Größenklasse < 100 g. Die Temperatur entscheidet über den Seuchenverlauf: Im kritischen Temperaturbereich (10 bis 15 °C) sind bei Fischen der empfindlichen Größenklasse Ausfälle mit bis zu 100 % zu beobachten. Stress induzierende Faktoren (z.B. Haltungsdichte, Transport, Sortieren) begünstigen den Seuchenausbruch.

Klinik

Bei perakutem Verlauf können die Fische symptomlos verenden. Die auffälligsten klinischen Symptome sind Lethargie im Wechsel mit Hyperaktivität; Fressunlust; Dunkelverfärbung; Exophthalmus; Auftreibung der Leibeshöhle; Hämorrhagien in der Haut, an den Flossenansätzen und im Dottersack junger Brut; blasse Kiemen; Bildung von Pseudofaeces.

Pathogenese und Pathologie

Die Erreger gelangen über die Kiemen oder den Magen-Darm-Trakt in den Fisch. Entsprechenden einer endotheliotropen Virusinfektion fallen bei der Sektion petechiale Blutungen in den Kiemen und v.a. in der Muskulatur und dem viszeralen Fettgewebe auf. Weiters allgemeine Anämie; Ascites; Milzschwellung und Verfärbung und Schwellung der Niere; der Magen-Darm-Trakt ist nahrungsfrei, sein Inhalt ist wässrig-fadenziehend oder blutig-schleimig.

Epidemiologie

Horizontale Übertragung von Fisch zu Fisch, über das Wasser, Urin und Faeces, Geräte (z.B. Kescher, Transportbehälter usw.) und Personal. Auch Prädatoren (z.B. Wasservögel) können zur Erregerverschleppung beitragen. Beim Zukauf von Eiern kann das Virus der Eioberfläche anhaftend eingeschleppt werden.

Das IHN-V persistiert in Fischen, die die Krankheit überstanden haben. Solchen symptomlosen Carriern kommt große Bedeutung bei der Erregerverbreitung zu.

Einschleppungsrisiko

IHN ist eine klassische Handelsseuche, die sowohl durch erregerbefahete Fische als auch Geschlechtsprodukte verbreitet wird. Infizierte Besatz- bzw. Wildfische stellen als Carrier eine Bedrohung für Aquakulturbetriebe dar.

Bekämpfung

Fische, bei denen das Virus der IHN nachgewiesen wurde, sollten getötet und unschädlich beseitigt werden. Speisefertige Fische ohne klinische Symptomatik dürfen unter bestimmten Voraussetzungen in Verkehr gebracht werden.

Literatur:

OIE (2009): Manual of Diagnostic Tests for Aquatic Animals

1.c Bildmaterial zur VHS und IHN



Abb. 1: Dunkelfärbung, Exophthalmus Kiemen



Abb. 2: Blutungen Kiemendeckelinnenseite, Anämie der Kiemen

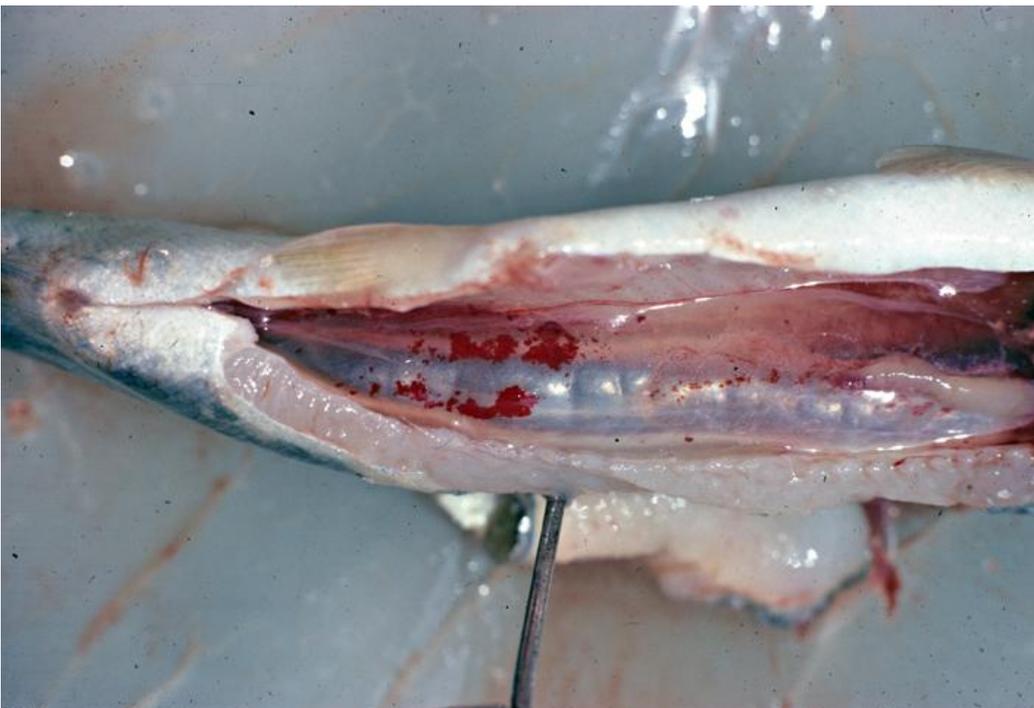


Abb. 3: Blutungen in der Schwimmblase



Abb. 4: Kommaförmige Blutungen in der Muskulatur

2. Gesetzliche Grundlagen der Bekämpfung

Die Strategie zur Bekämpfung der VHS und der IHN entspricht den gesetzlichen Grundlagen Österreichs und der Europäischen Union.

2.1 Gemeinschaftsrecht (EU – Recht)

- Richtlinie des Rates 2006/88/EG vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten

2.2 Nationale gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung der VHS und der IHN sind in folgenden Gesetzen verankert:

- Tierseuchengesetz (TSG) RGBl.Nr. 177/1909, i.d.g.F.
- Aquakultur-Seuchenverordnung (BGBl II. Nr.315/2009)
- Arbeitsanleitung für Amtstierärzte zur Bekämpfung der VHS/IHN
- Tierseuchen – Experten – Verordnung (TS-Exp.V), BGBl. II Nr. 2004/324
- Tiermaterialengesetz (TMG), BGBl. I Nr. 141/2003 i.d.g.F.
- Fleischuntersuchungsverordnung, 6. Abschnitt: Fischuntersuchung, BGBl II Nr. 109/2006
- Tierschutz – Schlachtverordnung BGBl. II Nr. 31/2004 i.d.g.F.
- Desinfektionserlass-Tierseuchen gem. § 2b Tierseuchengesetz (TSG) GZ 39.505/6-III/A/4b/96

2.3 Vom Gesetz vorgeschriebene Maßnahmen und deren rechtliche Grundlagen

Maßnahmen	rechtliche Grundlagen
Anzeige des Seuchenverdacht	§ 17 TSG; § 17 Aquakultur-Seuchen VO (Aqua-SVO)
Diagnose	Entscheidung der Kommission 2001/183/EG
Sperre des Bestandes	§§ 20 und 24 TSG; §§ 18 und 25 Aqua-SVO
Schutz- und Überwachungszonen	§ 27 Aqua-SVO
Fischverbringung	§ 25 Aqua-SVO
Probenahme	§ 18 Aqua-SVO; Entscheidung der Kommission 2001/183/EG Kapitel 2.3.6; Arbeitsanleitung für Amtstierärzte zur Bekämpfung der VHS/IHN
Tötung	§ 25 TSG; § 25 Aqua-SVO; Anhang C und E der Tierschutz-Schlacht-VO
Tierkörperbeseitigung	§§ 14 und 15 TSG; TMG; VO 1774/2002/EG
Reinigung und Desinfektion	§§ 2b und 24 Abs. 3 TSG; §§ 25 und 28 Aqua-SVO; Desinfektionserlass
Epidemiologie	§§ 21 und 24 Abs. 4 lit.k TSG; §§ 19 und 20 Aqua-SVO
Wiederaufstockung	§ 30 TSG, Arbeitsanleitung für Amtstierärzte zur Bekämpfung der VHS/IHN
Dokumentation	§ 27 TSG, Arbeitsanleitung für Amtstierärzte zur Bekämpfung der VHS/IHN
Durchführungsempfehlungen	Arbeitsanleitung für Amtstierärzte zur Bekämpfung der VHS/IHN

2.4 Hilfestellung von Polizei und Bundesheer

Die Ermächtigung zur Hilfestellung durch die Polizei wird durch § 24 Abs. 5 Tierseuchengesetz (TSG) RGBl. Nr. 177/1909, i.d.g.F. gewährleistet.

Die Assistenzleistung des Bundesheeres wird durch § 2 lit b u. c Wehrgesetz 2001, BGBl I Nr. 146/2001 i.d.g.F. geregelt

3. Finanzielle Vorkehrungen

Die finanziellen Vorkehrungen zur Bekämpfung der VHS und der IHN betreffend die

- Maßnahmen zur Feststellung der VHS/IHN
- behördlich angeordneten Untersuchungen im Nationalen Referenzlabor (NRL)
- wirksame Durchführung der örtlichen Schutz- und Sperrmaßnahmen
- Reinigung und Desinfektion
- Entschädigung von Gegenständen, die im Zuge einer behördlich angeordneten Desinfektion geschädigt oder vernichtet worden sind

sind im Tierseuchengesetz (TSG) RGBI.Nr. 177/1909 i.d.g.F. geregelt.

4. Befehlskette und Einrichtung eines nationalen Krisenzentrums

4.1 Befehlskette im Instanzenzug

Die Bekämpfung der VHS und der IHN obliegen in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bundesminister für Gesundheit.

Die Leiterin der Abteilung für Tierseuchen, Zoonosenbekämpfung und Tierschutz ist für die Koordination aller Krisenzentren verantwortlich.

Unter ihrer Leitung und in ihrer Dienststelle ist ein ständiges nationales Krisenzentrum eingerichtet.

MR Dr. Elisabeth Marsch
Bundesministerium für Gesundheit
Veterinärverwaltung
Radetzkystraße 2
A-1031 Wien
Telefon: +43 1-71100/4821 und +43 (0) 664/3865927
Telefax: +43 1-7104151
e-mail: elisabeth.marsch@bmg.gv.at

Das nationale Krisenzentrum ist für die Leitung der Aktivitäten der neun lokalen Krisenzentren in Österreich verantwortlich, welche ihrerseits die Verantwortung für die Kontrollmaßnahmen in den Schutz- und Überwachungszonen in ihren örtlichen Zuständigkeitsbereichen tragen.

Die Befehlskette ist in der Arbeitsanleitung für Amtstierärzte zur Bekämpfung der VHS und der IHN detailliert dargelegt und als Anlage beigelegt.

4.2 Nationales Krisenzentrum

Das nationale Zentrum ist für den Fall eines Ausbruch der VHS und der IHN ständig vorbereitet.

Die Verantwortlichkeit des nationalen Krisenzentrums beinhaltet

- nationale Erarbeitung und Überwachung der zu treffenden Maßnahmen hinsichtlich Prophylaxe und Bekämpfung der VHS/IHN
- Berichterstattung an die Kommission, an andere Mitgliedsstaaten sowie dem EWR-Mitgliedsstaat Norwegen, an internationalen Organisationen und an benachbarte Drittstaaten
- Information an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, das Bundesministerium für Finanzen, an die Landeshauptmänner der Bundesländer, an die Vetmeduni Vienna, die Österreichische Tierärztekammer und an die Wirtschaftskammer Österreichs
- Verbindung zum nationalen Referenzlabor
- Verbindung mit Presse und anderen Medien
- Aufnahme von Personal im Falle des Ausbruches von VHS/IHN, wenn mit den Amtstierärzten nicht das Auslangen gefunden werden kann

4.3 Technische Einrichtung

Das nationale Krisenzentrum verfügt über folgende Einrichtungen:

- Kommunikationseinrichtung: e-mail, Internet-, X-400- und ISDN-Anschluss, Telefon (Krisentelefon +43 (0) 664/38 65 927, 0-24 Uhr), Telefax (+43 1 713 53 17), Räumlichkeiten für die Information der Medien
- Zugang zum VerbrauchergesundheitsInformationssystem (VIS)
- Landkarten der neun österreichischen Bundesländer, um die Kontrollmaßnahmen zu leiten und zu verfolgen
- Listen aller nationalen und internationalen Organisationen, die im Falle des Ausbruches von VHS und IHN betroffen sein können und kontaktiert werden müssen
- Listen von Amtstierärzten, Fachtierärzten für Fische und praktischen Tierärzten – einschließlich deren praktische Erfahrung und Ausbildung in der Tierseuchenbekämpfung sowie deren Sprachkenntnisse – die im Falle eines Seuchenausbruches beim lokalen Krisenzentrum oder in Expertengruppen einberufen werden können.

5. Lokale Krisenzentren

Die lokalen Krisenzentren sind die jeweiligen mit der Tierseuchenbekämpfung befassten Abteilungen im Bereich der Ämter der Landesregierungen der neun Bundesländer Österreichs. Jedes der neun lokalen Krisenzentren Österreichs steht unter der Leitung und Aufsicht eines Tierarztes (siehe 5.2), der dem nationalen Krisenzentrum im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung direkt verantwortlich ist.

5.1 Anzahl der lokalen Krisenzentren

Die lokalen Krisenzentren sind die jeweiligen mit der Tierseuchenbekämpfung befassten Abteilungen im Bereich der Ämter der Landesregierungen der neun Bundesländer Österreichs.

5.2 Liste der lokalen Krisenzentren

Burgenland	Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abt. 4a – Veterinärwesen Europaplatz 1 7000 Eisenstadt	
Veterinärdirektorin:	PÖLZLBAUER, Dr. Liselotte, wHR
Telefon:	+43 (0)57 600 - 2684
Telefax:	+43 (0)57 600 - 2965
E-Mail:	post.veterinaer@bgld.gv.at liselotte.poelzlbauer@bgld.gv.at
Kärnten	Amt der Kärntner Landesregierung
Veterinärabteilung Kirchengasse 43 9020 Klagenfurt	
Leiter:	REMER, Dr. Holger
Telefon:	+43 (0)50 536 - 31051
Telefax:	+43 (0)50 536 - 31050
E-Mail:	post.abt10V@ktn.gv.at holger.remer@ktn.gv.at
Niederösterreich	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abt. LF5 – Veterinärangelegenheiten Landhausplatz 1 3109 St. Pölten	
Veterinärdirektor:	KARNER, Dr. Franz, wHR
Telefon:	+43 (0)2742 9005 - 12750
Telefax:	+43 (0)2742 9005 - 12801
E-Mail:	post.lf5@noel.gv.at wigbert.rossmanith@noel.gv.at

Oberösterreich	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Abt. 4a – Veterinärdienst Bahnhofplatz 1 4021 Linz Veterinärdirektor: Telefon: Telefax: E-Mail:	WAMPL, Dr. Karl, HR +43 (0)732 7720 - 14240 +43 (0)732 7720 - 14360 esv.post@ooe.gv.at martin.kaltenboeck@ooe.gv.at
Salzburg	Amt der Salzburger Landesregierung
Landesveterinärdirektion Fanny-von-Lehnert-Straße 1 5010 Salzburg Veterinärdirektor: Telefon: Telefax: E-Mail:	SCHÖCHL, Dr. Josef +43 (0)662 8042 - 3637 +43 (0)662 8042 - 3886 veterinaerdirektion@salzburg.gv.at anton.pacher@salzburg.gv.at
Steiermark	Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabt. 8C – Veterinärwesen Friedrichgasse 9 8010 Grza Veterinärdirektor: Telefon: Telefax: E-Mail:	Haus der Gesundheit WAGNER, Dr. Peter, HR +43 (0)316 877 - 3586 +43 (0)316 877 - 3587 fa8c@stmk.gv.at pete.wagner@stmk.gv.at
Tirol	Amt der Tiroler Landesregierung
Ille – Veterinärdirektion Eduard-Wallnöferplatz 3 6020 Innsbruck Veterinärdirektor: Telefon: Telefax: E-Mail:	KÖSSLER, Dr. Josef +43 (0)512 508 - 3242 +43 (0)512 508 - 3245 veterinaerdirektion@tirol.gv.at josef.koessler@tirol.gv.at

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Veterinärabteilung

Römerstrasse 11

6901 Bregenz

Veterinärdirektor:

SCHMID, Dr. Erik

Telefon:

+43 (0)5574 511 - 25210

Telefax:

+43 (0)5574 511 - 925295

E-Mail:

veterinaer@vorarlberg.at

norbert.greber@vorarlberg.at

Wien

Amt der Wiener Landesregierung

MA60 - Veterinäramt

Viehmarktgasse 5-7

1030 Wien

Veterinärdirektor:

REISP, Dr. Walter

Telefon:

+43 (0)1 79514 - 97611

Telefax:

+43 (0)1 79514 – 99-97619

E-Mail:

post@ma60.wien.gv.at

5.2 Leitung und Verantwortlichkeit der lokalen Krisenzentren

Alle neun lokalen Krisenzentren Österreichs stehen unter der Leitung und Aufsicht eines Tierarztes (siehe 5.2), der dem nationalen Krisenzentrum im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung direkt verantwortlich ist.

Die Verantwortlichkeit des lokalen Krisenzentrums beinhaltet:

- die Kennzeichnung des Betriebes/des Anlagenteiles als „gesperrt“
- die Beseitigung der Kadaver und Abfälle im Fall der Tötung der seuchenkranken und – verdächtigen Fische
- die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- in Abstimmung mit der Bezirksverwaltungsbehörde die Anordnung zur Errichtung von Schutz- und Überwachungszonen
- die Anordnung aller veterinärbehördlichen Maßnahmen, die innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen zu treffen sind sowie deren Überwachung
- Berichterstattung an das nationale Krisenzentrum

5.3 Ausstattung der lokalen Krisenzentren

Alle lokalen Krisenzentren sind ausgestattet mit bzw. haben Zugriff auf:

- Telefon-, Telefax- und Computerverbindungen
- Zugang zum Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS)
- Karten im Maßstab 1:10.000, die den jeweiligen Zuständigkeitsbereich abdecken.
- Der überwiegende Teil der lokalen Krisenzentren verfügt über geographische Daten auf elektronischer Basis (GIS: geographische Informationssysteme)
- Aufzeichnungen über sämtliche Fischzuchtbetriebe im jeweiligen Zuständigkeitsbereich
- notwendigen Ausrüstungen und Einrichtungen zur Tierseuchenbekämpfung, die jederzeit verfügbar sind
- Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion (Haltungseinheiten, Gerätschaften, Fahrzeuge, Bekleidung u.a.).

6. Bezirksebene und Expertengruppen

6.1 Bezirksebene

Die Amtstierärzte der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. die Amtstierärzte bei den Magistratsämtern der Landeshauptstädte sowie bei den Städten mit eigenem Statut sind im Falle eines Ausbruchs von VHS/IHN für die Erhebung und die Bekämpfung vor Ort verantwortlich. Die Verantwortlichkeit beinhaltet:

- Probenentnahmen zur Abklärung eines Seuchenverdachts
- die sofortige Einleitung epidemiologischer Untersuchungen im Falle eines Ausbruchs von VHS/IHN einschließlich einer Risikoanalyse
- Kontrollmaßnahmen während der gesamten Dauer der Bekämpfungsmaßnahmen
- Berichterstattung und Information über anfallende Probleme und Lösungsvorschläge an das lokale Krisenzentrum und die Task Force Aquakultur.

6.2 Errichtung von Expertengruppen

6.2.1 Seuchenkommission

Im Falle eines Ausbruchs von VHS/IHN leitet der Amtstierarzt der jeweiligen betroffenen Bezirksverwaltungsbehörde die Seuchenkommission gemäß § 21 Tierseuchengesetz (TSG) und erhebt gemeinsam mit der Seuchenkommission die Art, Ausbreitung und Entstehungsursache der Seuche. In die Seuchenkommission ist auf jeden Fall der zuständige Betreuungstierarzt zu entsenden.

6.2.2 Task Force Aquakultur

Zur fachlichen Beratung in Fragen der Tierseuchenbekämpfung ist beim BM für Gesundheit gem. Verordnung über die Einrichtung einer Expertengruppe Tierseuchenbekämpfung, BGBl II 2004/324 eine Expertengruppe - Task Force Aquakultur - eingerichtet. Diese ist im Seuchenfall zu kontaktieren.

Zu Fragen der Diagnostik wird das Nationale Referenzlabor für anzeigepflichtige Fischseuchen an der Veterinärmedizinischen Universität Wien herangezogen.

Verantwortlichkeit der Task Force Aquakultur

- Mitwirkung bei epidemiologischen Untersuchungen im Falle eines Ausbruchs von VHS/IHN einschließlich einer Risikoanalyse.
- Evaluierung der veranlassten behördlichen Maßnahmen
- Anregung zu und Mitwirkung bei einschlägigen Veranstaltungen (z.B. Tagungen der Interessensverbände, Fischereifachtagung, Fortbildung von Amtstierärzten und praktischen Tierärzten)
- Veröffentlichungen in wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Fachzeitschriften (z.B. Österreichs Fischerei)

6.3. Berichterstattung

In der schriftlichen Berichterstattung über die Epidemiologie eines Ausbruchs von VHS/IHN werden folgende Punkte festgehalten:

Seuchenbetrieb

- Anzahl/Gewicht der empfänglichen und anderer Fische des Betriebes;
- genaue Angaben über getötete, verendete und erkrankte Fische;
- Ergebnisse der epidemiologischen Nachforschungen;
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Kontaktbetriebe

(in die Erreger verschleppt worden sein könnten wie z.B. belieferte Betriebe und Unterlieger in einer empfohlenen Entfernung von 5 km)

- Datum der Betriebsbesuche, Ergebnisse der klinischen Untersuchungen, weitere Maßnahmen
- Angabe der empfänglichen Fischarten in den Betrieben
- Entnahmedatum und Zahl der virologischen Proben

Sonstige Betriebe

(Betriebe der Schutz- und Überwachungszone)

Fischhaltende Betriebe im Wassereinzugsgebiet im empfohlenen Umkreis von 5 bzw. 10 km des Seuchenbetriebes

- Datum der Betriebsbesuche, Ergebnisse der klinischen Untersuchungen, weitere Maßnahmen
- Angabe der empfänglichen Fischarten in den Betrieben
- Entnahmedatum und Zahl der virologischen Proben

7. Mitwirkung des österreichischen Bundesheeres

Personal und Ausrüstungen zur Reinigung und Desinfektion können vom Bundesheer zur Seuchenbekämpfung im Rahmen von Assistenzleistungen angefordert werden. Die Anforderung hat durch die zuständige Behörde (Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft oder Amt der Landesregierung) an das jeweilige Militärkommando gerichtet zu werden.

Leistungen in der Seuchenbekämpfung:

- Desinfektion von Haltungseinheiten, Ausrüstungsgegenständen, Transportfahrzeugen und Behältern
- Desinfektion von Flächen (Dämme, Wege, Vorplätze)
- Desinfektion von Schlacht- und Verarbeitungsräumen sowie des Abwassers
- Fachliche Unterstützung im Bereich der Desinfektion

Achtung: Das behördlich angeordnete Desinfektionsmittel muss zur Verfügung gestellt werden.

7.1 Ansprechpartner für Österreich

Oberstveternär Dr. Michael KREINER
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
SIII/MilMed/Ref4/Veterinärwesen
Kommandogebäude General KÖRNER
1141 Wien, Hütteldorferstraße 126
Tel.: 050201 (10) 23380
Mobil: 0664/6221418
Fax.: 050201 (10) 17116
E-Mail: michael.kreiner@bmlvs.gv.at

Obstl. Vet. Mag. Dietmar RACKL
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
Kommando Einsatzunterstützung
Kommandogebäude Heckenast-Burian
Schwenkgasse 47
1120 Wien
Tel.: 050201 (10) 27750
Mobil: 0664/6221468
Fax.: 050201 (10) 17559
E-Mail: kdoeu.milgesw@bmlvs.gv.at

7.2 Ausrüstung des Bundesheeres

Das Bundesheer ist zur Seuchenbekämpfung wie folgt ausgestattet:

- Schutzbekleidung
- Stromversorgung: Beleuchtung (transportabler Maschinensatz, Kabeltrommel, Leuchtstoffhandleuchten, Arbeitsscheinwerfer)
- Wasserführende Anlage: Tankanlage 2.500l, Pumpenanlage, Tragkraftspritze, Zumischanlage, Durchlauferhitzer
- Streu- und Sprüheinrichtung,
- Zubehör: Spaten, Schaufeln, Kübel, Werkzeugsatz, Hinweisschilder, Kabeltrommeln, Hochdruckspritze 10 l, Industriestaubsauger

8. Erforderliche Ausstattung für Tierseuchennotfälle – Personal, Ausrüstungen und Einrichtungen

8.1 Personal

Listen von amtlichen Tierärzten – einschließlich deren praktische Erfahrung und Ausbildung in der Fischseuchenbekämpfung sowie deren Sprachkenntnisse – die im Falle eines Seuchenausbruchs beim lokalen Krisenzentrum oder in Expertengruppen einberufen werden können, liegen im nationalen Krisenzentrum auf, sodass eine effiziente Bekämpfung mehrerer Ausbrüche von VHS/IHN in Österreich in personeller Hinsicht gewährleistet ist.

8.1.1 Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung von Tierärzten und anderem Personal der Krisenzentren und Expertengruppen auf dem Gebiet der VHS/IHN-Prophylaxe, -Diagnostik und -Bekämpfung erfolgt im Rahmen lokaler, nationaler und internationaler Fortbildung (siehe Punkt 12.).

8.2 Technische Ausstattung

Alle für eine Seuchenbekämpfung notwendigen Geräte befinden sich in der Obhut der lokalen Krisenzentren (siehe Punkt 5.). Allfällige weitere notwendige Ausrüstungen und Materialien können über Lieferverträge mit Firmen kurzfristig beschafft werden.

Desinfektionsmittel gemäß Desinfektionserlass sind für Seuchennotfälle im lokalen Krisenzentrum bereitgestellt. Die Mithilfe des DECO-Zuges (Dekontaminationszuges) des österreichischen Bundesheeres im Assistenzeinsatz ist jederzeit gewährleistet.

8.3 Ausstattung für die Keulung

Die Vorgangsweise bei der Keulung ist anlassbezogen und immer mit der Task Force Aquakultur abzusprechen. Die Ausstattung richtet sich nach den betriebsspezifischen Gegebenheiten.

8.4 Administrative Ausstattung

Alle lokalen Krisenzentren verfügen über die zur Tierseuchenbekämpfung notwendigen Büroausstattungen, Aufzeichnungssysteme und Formulare.

9. Anweisungen zur Handhabung von Ausbrüchen von VHS/IHN

Eine Arbeitsanleitung für Amtstierärzte zur Bekämpfung der VHS/IHN liegt als Anlage B diesem Leitfaden bei.

10. Diagnostische Laboratorien

10.1 Nationales Referenzlabor

Das nationale Referenzlabor zur Diagnose der VHS/IHN ist eingerichtet an der

Abteilung für Fischmedizin und Bestandsbetreuung der
Vetmeduni Vienna
Veterinärplatz 1
A- 1210 Wien

Tel.Nr.: +43 1 25077-4701
Fax.Nr.:+43 1 25077-5192

10.2 Probenahme

In der Arbeitsanleitung für Amtstierärzte zur Bekämpfung der VHS/IHN (Anlage B) sind alle Schritte festgelegt, die eine geeignete Probenahme sowie einen schnellen und seuchensicheren Transport der Proben in das nationale Referenzlabor gewährleisten.

11. ÜBUNGEN

11.1 Übungen für Amtstierärzte auf nationaler Ebene

- Alle Amtstierärzte Österreichs absolvieren nach einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit einen Trainingskurs mit abschließenden Prüfungen in den Bereichen Tierseuchenbekämpfung, Fleischhygiene und Lebensmitteluntersuchung. Dieser Kurs bildet eine Grundlage für ihre weitere behördliche Tätigkeit.
- Alle Amtstierärzte Österreichs sind zur ständigen Weiterbildung verpflichtet, um ihre Tätigkeiten wahrnehmen zu können.

11.2 Informationsaustausch auf nationaler Ebene

- Die Leiter der neun lokalen Krisenzentren treffen zweimal jährlich zum Zweck des Informationsaustausches und allfälliger Problemlösungen mit dem Leiter des nationalen Krisenzentrums und dessen Mitarbeiterstab zusammen.
- Ein- bis zweimal jährlich trifft die Ständige Tierseuchenexperten-Gruppe zusammen um die jeweils aktuellen Themen der Tierseuchenbekämpfung zu besprechen.

11.3 Übungen für Tierärzte und Amtstierärzte auf lokaler Ebene

- Die nationalen und lokalen Tierseuchenkontrollzentren führen Seuchenbekämpfungsübungen durch, an welchen auch der Leiter bzw. die Mitarbeiter des nationalen Krisenzentrums sowie Experten des nationalen Referenzlabors für VHS/IHN und anderer veterinärmedizinischer Standorte der AGES teilnehmen.
- Trainingskurse für anderes Personal, das in die Seuchenbekämpfung eingebunden ist, finden in regelmäßigen Abständen auf lokaler Ebene statt. Ein Bericht über durchgeführte Übungen ist dem nationalen Krisenzentrum zu übermitteln.

11.4 Evaluierung der Seuchenbekämpfung

Die Kompetenz des Personals auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung wird zusätzlich durch Nachbesprechungen betreffend die Abwicklung der Seuchenverdachtsfälle bzw. –ausbrüche geschult und aufrecht erhalten.

12. Ausbildung und Weiterbildung/Informationen

12.1 Tierärzte

An der Vetmeduni Vienna – der einzigen Ausbildungsstätte für Tierärzte in Österreich – wird auf Klinik und Epidemiologie von Tierseuchen, Meldeverfahren, Kontrollmaßnahmen und die epidemiologischen Situation außerhalb Österreichs großen Wert gelegt. Zahlreiche Übungen und Prüfungen sind zu dieser Thematik zu absolvieren.

Weiterbildungsmöglichkeiten bestehen im Rahmen der Fachtierarztausbildung und der Schulung von Betreuungstierärzten.

Alle Tierärzte erhalten von den lokalen Krisenzentren monatlich und im Seuchenfall sofort schriftlich den aktuellen Stand aller anzeigepflichtigen Tierseuchen mitgeteilt (Tierseuchenausweis). Sie haben die Möglichkeit sich im offiziellen Verlautbarungsmedium des BMG – den Amtlichen Veterinärnachrichten (<http://www.bmg.gv.at/cms/site/thema.html?channel=CH0762>) - über Seuchenausbrüche und Epidemiologie zu informieren.

Alle lokalen Krisenzentren sowie nationale und internationale Organisationen und Veterinärdienste werden über den letzten Stand der Entwicklungen hinsichtlich der Tierseuchensituation und der Epidemiologie in Österreich vom nationalen Krisenzentrum über die monatlich erscheinenden „Amtlichen Veterinärnachrichten“ informiert.

Die Europäische Union und benachbarte Drittstaaten werden von der Seuchensituation in Österreich vom nationalen Krisenzentrum per Telefax oder ADNS-Computersystem binnen 24 Stunden nach Seuchenbestätigung informiert.

Ebenso werden die lokalen Krisenzentren und alle veterinärmedizinischen Standorte der AGES über e-mail vom nationalen Krisenzentrum über Tierseuchenausbrüche in der Europäischen Union und in benachbarten Drittstaaten informiert.

12.2 Fischzüchter

In einigen landwirtschaftlichen Fachschulen sowie im Rahmen der Ausbildung zum Fischereifacharbeiter und Fischereimeister in Scharfling am Mondsee wird das Fach „Seuchenprävention und –bekämpfung“ unterrichtet.

Im Rahmen von Fachvorträgen (Tagungen der Interessensverbände, Fischereifachtagung) und in Form von Veröffentlichungen (z.B. Österreichs Fischerei) wird dieses Thema immer wieder behandelt.

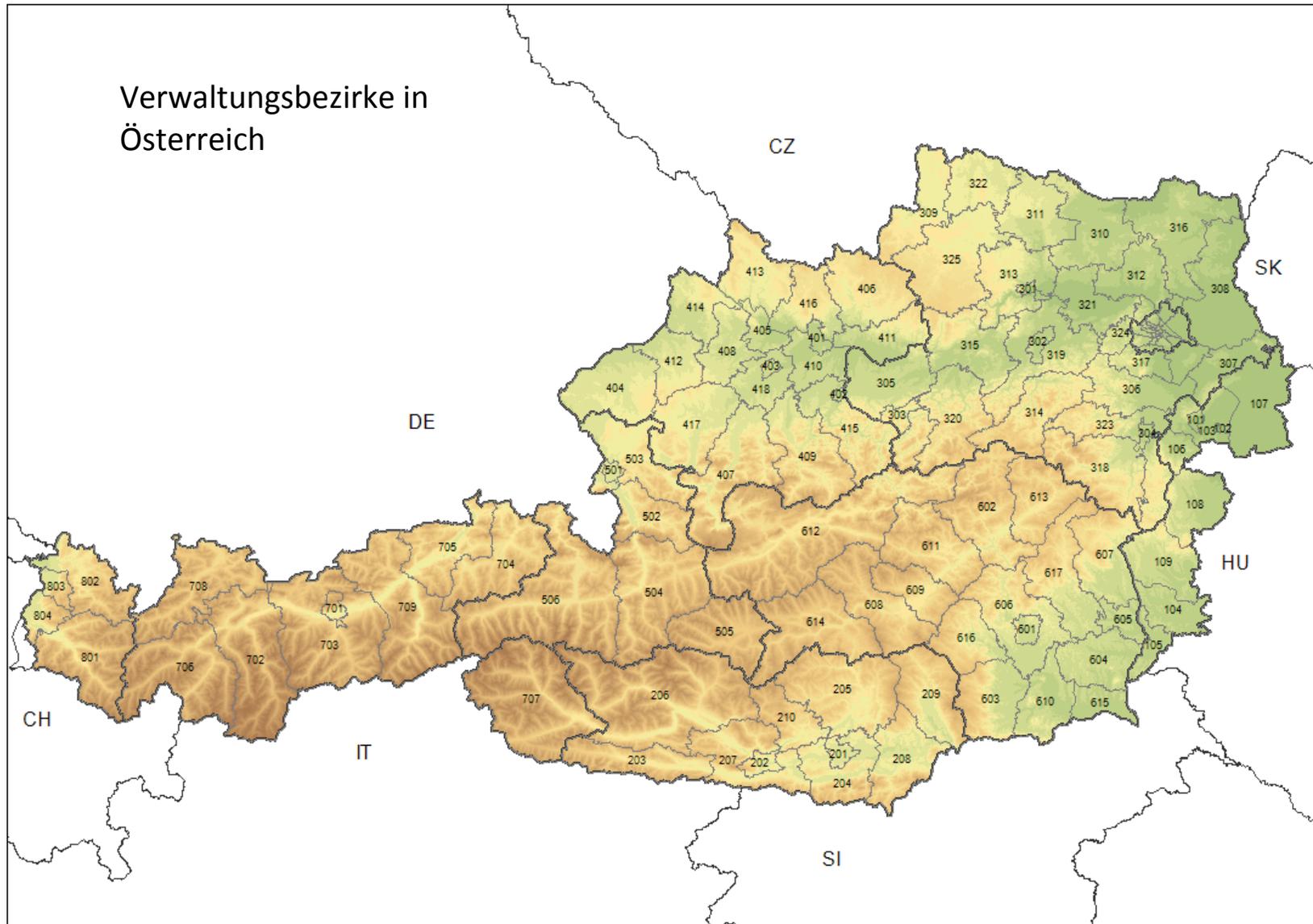
12.3 Merkblätter

Zu den Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung einer Seuchentstehung und -ausbreitung zählen unter anderem auch die Ausgabe von Merkblättern an Tierärzte (Anhang 7.1), Fischzüchter und Fischhändler sowie fischverarbeitende Betriebe (Anhang 7.2).

Veröffentlichungen in periodisch erscheinenden Fachzeitschriften für Tierärzte und Fischzüchter.

Anlage A

Überblickskarte über die Verwaltungsbezirke Österreichs



1	BURGENLAND	307	Bruck an der Leitha	410	Linz-Land	612	Liezen
101	Eisenstadt(Stadt)	308	Gänserndorf	411	Perg	613	Mürzzuschlag
102	Rust(Stadt)	309	Gmünd	412	Ried im Innkreis	614	Murau
103	Eisenstadt-Umgebung	310	Hollabrunn	413	Rohrbach	615	Radkersburg
104	Güssing	311	Horn	414	Schärding	616	Voitsberg
105	Jennersdorf	312	Korneuburg	415	Steyr-Land	617	Weiz
106	Mattersburg	313	Krems(Land)	416	Urfahr-Umgebung		
107	Neusiedl am See	314	Lilienfeld	417	Vöcklabruck	7	TIROL
108	Oberpullendorf	315	Melk	418	Wels-Land	701	Innsbruck-Stadt
109	Oberwart	316	Mistelbach			702	Imst
		317	Mödling	5	SALZBURG	703	Innsbruck-Land
2	KÄRNTEN	318	Neunkirchen	501	Salzburg(Stadt)	704	Kitzbühel
201	Klagenfurt(Stadt)	319	Sankt Pölten(Land)	502	Hallein	705	Kufstein
202	Villach(Stadt)	320	Scheibbs	503	Salzburg-Umgebung	706	Landeck
203	Hermagor	321	Tulln	504	Sankt Johann im Pongau	707	Lienz
204	Klagenfurt Land	322	Waidhofen an der Thaya	505	Tamsweg	708	Reutte
205	Sankt Veit an der Glan	323	Wiener Neustadt(Land)	506	Zell am See	709	Schwaz
206	Spittal an der Drau	324	Wien-Umgebung				
207	Villach Land	325	Zwettl	6	STEIERMARK	8	VORARLBERG
208	Völkermarkt			601	Graz(Stadt)	801	Bludenz
209	Wolfsberg	4	OBERÖSTERREICH	602	Bruck an der Mur	802	Bregenz
210	Feldkirchen	401	Linz(Stadt)	603	Deutschlandsberg	803	Dornbirn
		402	Steyr(Stadt)	604	Feldbach	804	Feldkirch
3	NIEDERÖSTERREICH	403	Wels(Stadt)	605	Fürstenfeld		
301	Krems an der Donau(Stadt)	404	Braunau am Inn	606	Graz-Umgebung	9	WIEN
302	Sankt Pölten(Stadt)	405	Eferding	607	Hartberg	900	Wien(Stadt)
303	Waidhofen an der Ybbs(Stdt)	406	Freistadt	608	Judenburg		
304	Wiener Neustadt(Stadt)	407	Gmunden	609	Knittelfeld		
305	Amstetten	408	Grieskirchen	610	Leibnitz		
306	Baden	409	Kirchdorf an der Krems	611	Leoben		

Anlage B

Teil I

**Arbeitsanleitung für Amtstierärzte
zur Bekämpfung der VHS/IHN**

Arbeitsanleitung für Amtstierärzte zur Bekämpfung der VHS/IHN

gemäß Punkt 9 des nationalen Leitfadens BMG 74700/0066-II/B/11/2011

Die Arbeitsanleitung für Amtstierärzte zur Bekämpfung der VHS/IHN gemäß Punkt 9 des österreichischen Leitfadens bildet neben den gesetzlichen Grundlagen einen notwendigen und wichtigen Baustein zur Bekämpfung dieser Tierseuche. Sie entstand in Zusammenarbeit mit Mitgliedern der Task Force Aquakultur und soll den österreichischen Amtstierärzten und Amtstierärztinnen als Wegweiser durch die österreichische Gesetzesmaterie im Rahmen der Bekämpfung der VHS/IHN dienen.

Änderungsvorschläge und Empfehlungen sowohl hinsichtlich des nationalen Leitfadens als auch der Arbeitsanleitung für Amtstierärzte zur Bekämpfung der VHS/IHN sind an das nationale Krisenzentrum zu senden:

MR Dr. Elisabeth Marsch
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
A- 1031 Wien
Tel: +43 1 71100-4821
Fax: +43 1 710 41 51
e-mail: elisabeth.marsch@bmg.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Anlage B Teil I Arbeitsanleitung für Amtstierärzte zur Bekämpfung der VHS/IHN	31
Inhaltsverzeichnis.....	32
1. Einleitung.....	33
2. Gesetzliche Grundlagen.....	34
2.1 Gemeinschaftsrecht (EU – Recht).....	34
2.2 Nationales Recht.....	34
2.4 Hilfestellung durch Polizei und Bundesheer.....	35
3. Befehlskette.....	36
3.0. Maßnahmen des Amtstierarztes auf Bezirksebene.....	36
3.1 Maßnahmen auf Ebene des lokalen Krisenzentrums.....	37
3.2 Maßnahmen auf der Ebene des nationalen Krisenzentrums.....	38
4. Meldung eines Ausbruchs	41
4.1 Maßnahmen bei Seuchen-, Ansteckungsverdacht und Seuchenbestätigung.....	41
4.2. Entnahme und Versand von Untersuchungsmaterial zur Diagnose der VHS/IHN	43
4.3. Bei Seuchenausbruch zu verständigende Personen und Organisationen.....	44
5. Maßnahmen im Seuchenbetrieb.....	45
A. Maßnahmen vor amtlicher Seuchenfeststellung	45
B. Maßnahmen nach amtlicher Seuchenfeststellung	46
6. Amtliche Überwachung der Sperrzonen	48
6.1 Maßnahmen in Betrieben in der Schutzzone	48
6.2. Maßnahmen in Betrieben in der Überwachungszone	48
6.3. Maßnahmen in Fließgewässern.....	48
7. Epidemiologie.....	49
7.1 Epidemiologische Erhebung	49
8. Ausrüstung und Gegenstände	50
8.1. Amtstierarzt und lokales Krisenzentrum	50
8.2 Nationales Krisenzentrum	51
9. Information und Datenerhebung	52
9.1. Sammlung folgender Informationen	52
9.2 Weiterleitung des Berichtes	52
Gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung der IHN und VHS.....	55
Zusammenfassung aller veterinärbehördlichen Bescheide, Formulare und Informationsblätter in Zusammenhang mit IHN/VHS	67

1. Einleitung

VHS – Überblick

Der erstbeschriebene VHS-Ausbruch in einem Aquakulturbetrieb fand 1949 in dem dänischen Dorf Egtved statt. Der tatsächliche Virusnachweis gelang erst im Jahre 1963. Nunmehr ist die VHS nahezu über ganz Europa verbreitet. Überdies wurde das VHS-Virus aus verschiedenen freilebenden marinen Fischarten im nordamerikanischen Teil des Pazifischen und Atlantischen Ozeans, im Nordatlantik, der Nordsee, der Baltischen See und den Gewässern rund um Japan isoliert.

In Österreich ist VHS gemäß Aquakultur-Seuchenverordnung (BGBl. II. Nr. 315/2009) anzeigepflichtig nach dem Tierseuchengesetz. VHS tritt in Österreich immer wieder seuchenhaft auf.

Wirtschaftliche Verluste entstehen den Aquakulturbetrieben durch Mortalität bis zu 90 % bei Seuchenausbruch. Krankheitsausbrüche können sowohl bei Fischen aus Aquakultur als auch – jedoch weit seltener – bei Fischen aus Freigewässern auftreten. Fische nach überstandener Krankheit und Individuen, bei denen die Krankheit klinisch unauffällig verläuft, sind Erregerreservoir.

IHN - Überblick

IHN ist seit 1953 von der pazifischen Küste der USA bekannt. Die Krankheit hat sich durch den Handel auch nach Asien und Europa ausgebreitet.

In Österreich ist IHN gemäß Aquakultur-Seuchenverordnung (BGBl. II. Nr. 315/2009) anzeigepflichtig nach dem Tierseuchengesetz. IHN tritt in Österreich gelegentlich seuchenhaft auf.

Wirtschaftliche Verluste entstehen den Aquakulturbetrieben durch Mortalität bis zu 100 % bei Seuchenausbruch. Fische nach überstandener Krankheit und Individuen, bei denen die Krankheit klinisch unauffällig verläuft, sind Erregerreservoir.

Besondere Bedeutung kommt den sogenannten „durchseuchen Fischen“ zu. Hierbei handelt es sich um Fische, bei denen nach einer Infektion mit einem Feldvirus auf Grund der höheren Wassertemperatur die Krankheit nicht ausbricht. Diese Fische sind jedoch Carrier, bei denen das temperaturbedingt inaktive Virus beim Verbringen in kältere Gewässer wieder zu Krankheitsausbrüchen führen kann. Außerdem sind diese Fische Virusausscheider.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Strategie zur Bekämpfung der VHS/IHN entspricht den gesetzlichen Grundlagen Österreichs und der Europäischen Union.

2.1 Gemeinschaftsrecht (EU – Recht)

- Richtlinie des Rates 2006/88/EG vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten

2.2 Nationales Recht

Die gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung der VHS/IHN sind in folgenden Gesetzen verankert:

- Tierseuchengesetz (TSG) RGBI.Nr. 177/1909, i.d.g.F.
- Aquakultur-Seuchenverordnung (BGBl. II. Nr. 315/2009)
- Arbeitsanleitung für Amtstierärzte zur Bekämpfung der VHS/IHN
- Tierseuchen – Experten – Verordnung (TS-Exp.V), BGBl. II Nr. 2004/324
- Tiermaterialengesetz (TMG), BGBl. I Nr. 141/2003 i.d.g.F.
- Fleischuntersuchungsverordnung, 6. Abschnitt: Fischuntersuchung, BGBl. II Nr. 109/2006
- Tierschutz – Schlachtverordnung BGBl. II Nr. 31/2004 i.d.g.F.
- Desinfektionserlass-Tierseuchen gem. § 2b Tierseuchengesetz (TSG) GZ 39.505/6-III/A/4b/96

2.3 Vom Gesetz vorgeschriebene Maßnahmen und deren rechtliche Grundlagen

Maßnahmen	rechtliche Grundlagen
Anzeige des Seuchenverdachtes	§ 17 TSG; § 17 Aquakultur-Seuchen VO(Aqua-SVO)
Diagnose	Entscheidung der Kommission 2001/183/EG
Sperre des Bestandes	§§ 20 und 24 TSG; §§ 18 und 25 Aqua-SVO
Schutz- und Überwachungszonen	§ 27 Aqua-SVO
Fischverbringung	§ 25 Aqua-SVO
Probenahme	§ 18 Aqua-SVO; Entscheidung der Kommission 2001/183/EG Kapitel 2.3.6; Arbeitsanleitung für Amtstierärzte zur Bekämpfung der VHS/IHN
Tötung	§ 25 TSG; § 25 Aqua-SVO; Anhang C und E der Tierschutz-Schlacht-VO
Tierkörperbeseitigung	§§ 14 und 15 TSG; TMG; VO 1774/2002/EG
Reinigung und Desinfektion	§§ 2b und 24 Abs. 3 TSG; §§ 25 und 28 Aqua-SVO; Desinfektionserlass
Epidemiologie	§§ 21 und 24 Abs. 4 lit.k TSG; §§ 19 und 20 Aqua-SVO
Wiederaufstockung	§ 30 TSG, Arbeitsanleitung für Amtstierärzte zur Bekämpfung der VHS/IHN
Dokumentation	§ 27 TSG, Arbeitsanleitung für Amtstierärzte zur Bekämpfung der VHS/IHN
Durchführungsempfehlungen	Arbeitsanleitung für Amtstierärzte zur Bekämpfung der VHS/IHN

2.4 Hilfestellung durch Polizei und Bundesheer

Die Ermächtigung zur Hilfestellung durch Polizei wird durch § 24 Abs. 5 Tierseuchengesetz (TSG) RGBl. Nr. 177/1909 i.d.g.F. gewährleistet.

Die Assistenzleistung des Bundesheeres wird durch das Wehrgesetz, BGBl I Nr. 146/2001 i.d.g.F. geregelt.

3. Befehlskette

Die Befehlskette im Falle eines Ausbruches und die Verantwortlichkeiten von und Arbeitsanweisungen für das nationale Krisenzentrum, das lokale Krisenzentrum und die Expertengruppen stellen sich wie folgt dar:

3.0. Maßnahmen des Amtstierarztes auf Bezirksebene

- 0.1. Der Fischzüchter oder der praktische Tierarzt **melden den Seuchenverdacht** entweder direkt oder über den zuständigen Bürgermeister an die Bezirksverwaltungsbehörde (Anhang B 1)
- 0.2. Der Leiter der Bezirkshauptmannschaft (Bezirkshauptmann) beauftragt (Anhang B 2) den
- 0.3. Amtstierarzt mit der Seuchenerhebung (Anhang B 3.1)
- 0.4. Als erste Maßnahme wird von der Bezirksverwaltungsbehörde die **vorläufige Sperre** (Sperrbescheid – Anhang B 4.1) über den Betrieb verhängt, was bedeutet, dass weder Fische vom Betrieb verbracht noch in den Betrieb gebracht werden dürfen.
- 0.5. Über die klinische Untersuchung, Sektion und die Entnahme von Proben und deren Weiterleitung mit einem angeschlossenen Probenbegleitschreiben (Anhang B 6.1 und B 6.2) an
- 0.6. das zuständige nationale Referenzlabor (Abteilung für Fischmedizin und Bestandsbetreuung der Veterinärmedizinische Universität Wien) und über dessen
- 0.7. entsprechenden Befund gelangt der Amtstierarzt zu
- 0.8. der endgültigen **Diagnose**.
- 0.9. Wenn diese negativ ist, kommt es zur
- 0.10. Aufhebung der getroffenen Maßnahmen (Aufhebung des Sperrbescheides – Anhang B 11.1).
- 0.11. Im Falle eines positiven Befundes gilt die **Seuche als festgestellt**.
- 0.12. Die festgestellte Seuche wird sofort an das lokale Krisenzentrum **gemeldet** (Anhang B 9 – S.R. 1)
- 0.13. Über den Bezirkshauptmann wird die vorläufige Sperre in eine
- 0.14. **definitive Sperre** des Betriebes umgewandelt (Sperrbescheid – Anhang B 4.2) und der Betrieb in die Kategorie V zurückgestuft.
- 0.15. Einrichtung einer **Seuchenkommission**

- 0.16** Im gesperrten Betrieb sind lebende Fische mit klinischen Anzeichen zu töten und ebenso wie verendete Fische unschädlich zu beseitigen. Diese Maßnahmen erfolgen unter behördlicher Aufsicht.
- 0.17** Einleitung epidemiologischer Untersuchungen: Kontaktbetriebe, Betriebe in Sperrzone (Anhang B 3.2).
- 0.18.** Handelt es sich ursprünglich um einen **Kategorie I Betrieb** der wieder diese Kategorie erlangen möchte, ist ein Tilgungs- und Überwachungsprogramm beim nationalen Krisenzentrum einzureichen.
Handelte es sich hingegen ursprünglich um einen **Kategorie III Betrieb** dürfen lebende Fische ohne Krankheitsanzeichen nicht aus der Anlage verbracht werden (Anhang B 5), ausgenommen nach behördlicher Genehmigung in einen anderen Betrieb der Kategorie V. Speisefertige Fische dürfen unter amtstierärztlicher Aufsicht geschlachtet oder zur unmittelbaren Schlachtung und Weiterverarbeitung in einen genehmigten Verarbeitungsbetrieb verbracht werden. Fische, die noch nicht als Speisefische verwertet werden können, können zur Finalisierung der Mast bei Aufrechterhaltung der Sperre im Betrieb verbleiben.
- 0.19.** Wenn es die Gegebenheiten in der betroffenen Fischzucht gestatten, kann eine Teilsperre verhängt bzw. eine Teilaufhebung der Sperre erwirkt werden (Anhang B 4.3). Darüber entscheidet der Amtstierarzt nach Rücksprache mit der Task force Aquakultur.
- 0.20.** Falls sich der Tierbesitzer zur Tötung der seuchenkranken und –verdächtigen Fische entschließt, wird nach der Entsorgung der Kadaver und Abfälle und nach Reinigung
- 0.21.** die **Schlussdesinfektion** unter Leitung des Amtstierarztes gem. Desinfektionserlass von einer vom Landeshauptmann zu bestellenden Einrichtung durchgeführt (Anhang B 10).
Die Schlussrevision des Amtstierarztes kennzeichnet den Beginn der 15 Tage dauernden Stilllegung der Anlage.
- 0.22.** Danach erfolgt die Aufhebung der Maßnahmen (Aufhebung des Sperrbescheides – Anhang B 11.2) und nach Wiederbesatz aus Kategorie I, II oder III die neuerliche Einstufung in Kategorie III.

Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen wird von der Behörde der entsprechende
- 0.23.** Bericht, der die komplette Dokumentation aller amtlichen Maßnahmen beinhaltet, im Dienstwege über das lokale Krisenzentrum an das nationale Krisenzentrum weitergeleitet.

3.1 Maßnahmen auf Ebene des lokalen Krisenzentrums

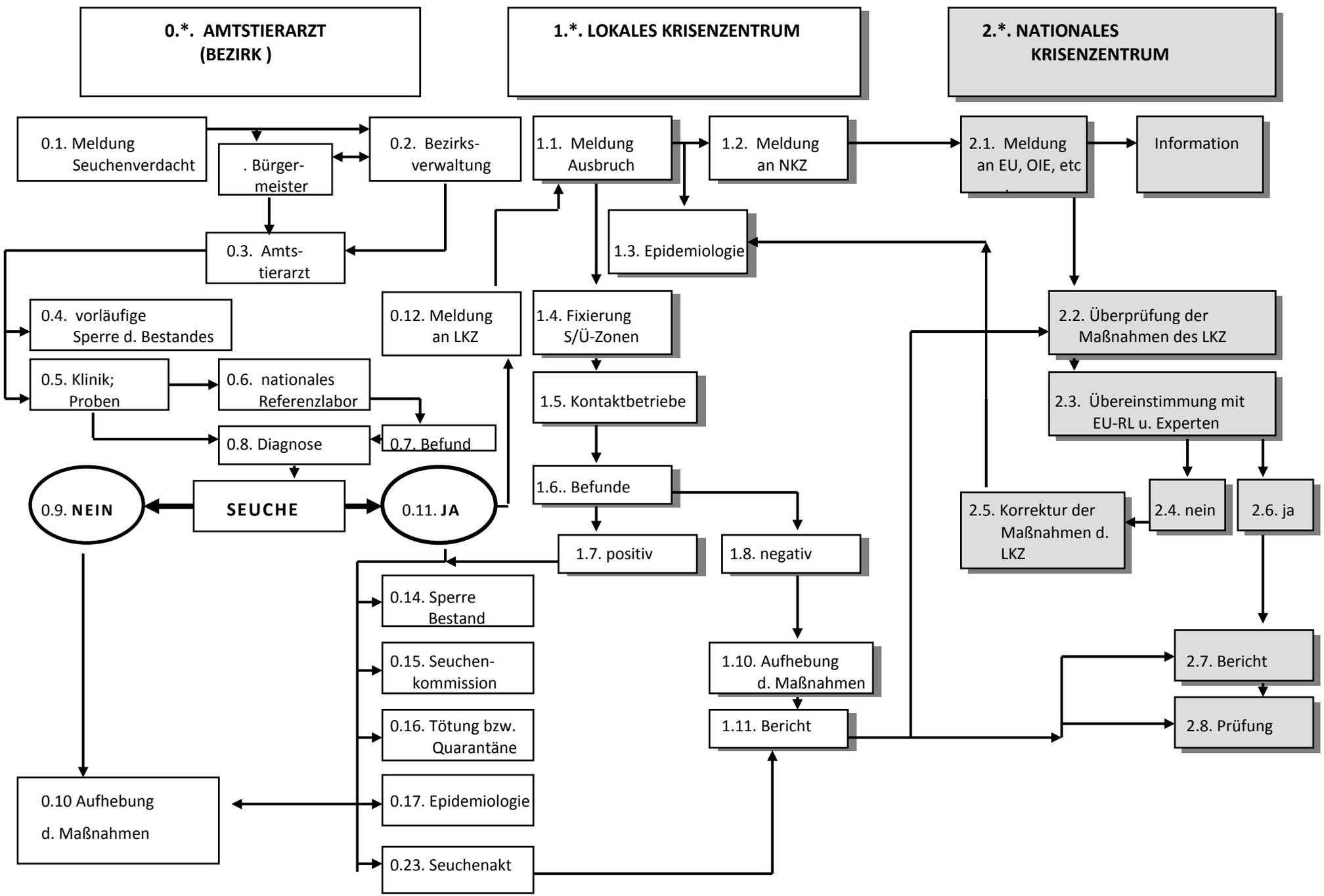
- 1.1.** Das lokale Krisenzentrum nimmt die **Meldung des Ausbruches** durch die Bezirksverwaltungsbehörde entgegen und leitet sie sofort
- 1.2.** **an das nationale Krisenzentrum** weiter.

- 1.3.** Das lokale Krisenzentrum ordnet auch **Untersuchungen zur Feststellung der Einschleppung und Weiterverbreitung** der Seuche an und legt die Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) fest.
- 1.4.1** In der Schutzzone sind alle Betriebe zu besuchen. Vorgehen s. V: Amtliche Überwachung der Sperrzonen
- 1.4.2** In der Überwachungszone erfolgen in Abhängigkeit von der Anzahl der Betriebe die Betriebsbesuche stichprobenartig. Vorgehen siehe V: Amtliche Überwachung der Sperrzonen
- 1.5.** Kontaktbetriebe, in die Erreger verschleppt worden sein könnten, sind unter Verdachtssperre zu stellen. Diese bleibt so lange aufrecht, bis die angeordneten Untersuchungen abgeschlossen sind und die entsprechenden
- 1.6.** **Befunde** vorliegen. Bei Vorliegen
- 1.7.** **positiver Befunde** werden auf der Ebene des Amtstierarztes im Bezirk dieselben **Maßnahmen wie ab 1.14** geschildert, getroffen.
- 1.8.** Bei Vorliegen **ausschließlich negativer Befunde** werden
- 1.9.** die **getroffenen Maßnahmen aufgehoben**.
- 1.10** Eine **wöchentliche Berichterstattung** sowie ein entsprechender **Abschlussbericht** ergeht an das nationale Krisenzentrum.
- 1.11** Ebenso wird der vom Amtstierarzt vorgelegte **Bericht (1.23)** einer eingehenden **Prüfung** unterzogen und an das nationale Krisenzentrum **weitergeleitet**.

3.2 Maßnahmen auf der Ebene des nationalen Krisenzentrums

- 2.1.** Die **Meldung des Ausbruchs** durch das lokale Krisenzentrum wird entgegengenommen und an die zuständigen nationalen und internationalen Stellen weitergeleitet
- 2.2.** Die **Maßnahmen** des lokalen Krisenzentrums werden überprüft, insbesondere,
- 2.3.** ob sie mit den **gesetzlichen Bestimmungen der europäischen Union** und den **fachlichen Ratschlägen der Task force Aquakultur** übereinstimmen.
- 2.4.** Wenn dies nicht der Fall ist, werden die entsprechenden
- 2.5.** **Korrekturmaßnahmen** getroffen und an das lokale Krisenzentrum zur Umsetzung weitergegeben.
- 2.6.** Im Falle der **Übereinstimmung** und des **erfolgreichen Abschlusses** der getroffenen Maßnahmen, wie im Bericht dargestellt, wird
- 2.7.** ein **Abschlussbericht** erstellt.

- 2.8.** Der nach Prüfung durch das lokale Krisenzentrum vorgelegte **Bericht** wird einer weiteren **eingehenden Prüfung** unterzogen.



4. Meldung eines Ausbruchs

(Veterinärbehördliche Bescheide, Formulare und Informationsblätter gemäß Anhang B III)

Sämtliche angeordnete Maßnahmen sind zu dokumentieren!

4.1 Maßnahmen bei Seuchen-, Ansteckungsverdacht und Seuchenbestätigung

Anzeige des Seuchenverdacht durch den Fischzüchter (Besitzer oder Person, die mit der Betreuung des Fischzuchtbetriebes befasst ist), Tierarzt oder sachverständige Personen entweder direkt bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder beim zuständigen Bürgermeister

4.1.1 Maßnahmen des Bürgermeisters

- Unverzügliche Meldung der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde.

4.1.2 Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörde

- Verhängung der vorläufigen Sperre über betroffenen Betrieb mittels Bescheid.
- Entsendung des Amtstierarztes zur Seuchenerhebung.
- Untersuchung der seuchenverdächtigen Fische; nötigenfalls Einsendung getöteter verdächtiger Fische an das nationale Referenzlabor gem. **Anleitung für die amtstierärztliche Entnahme und Übermittlung von Fischproben** (Anhang B 6.1). Werden lebende Fische übermittelt, muss der Transport möglichst rasch und schonend erfolgen.
- Genaues Ausfüllen des **Einsendeformulars** (Anhang B 6.2).
- Anweisung an den Tierbesitzer, laufend genaue Aufzeichnungen über die Anzahl ab dem Zeitpunkt der Erhebung verendeten Fische zu führen.
- Aufhebung des Bescheides bei Wegfall des Verdachtes.
- Bei Bestätigung des Seuchenverdacht Sperremaßnahmen gemäß § 25 AQUA-SVO anordnen; Möglichkeit einer Teilsperre beachten. Einstufung des Betriebes in Kategorie V (auch im VIS!).
- Bildung einer Seuchenkommission (Amtstierarzt, Bürgermeister oder Vertreter, Betreuungstierarzt, allenfalls 2 Vertrauenspersonen auf Antrag der Betroffenen).
- Anzeige an das lokale Krisenzentrum und einvernehmliche Festsetzung des Sperrzone unter Berücksichtigung der hydrogeographischen Lage, natürlicher oder künstlicher Grenzen (z.B. Aufstiegshindernisse) und der Entfernung der Betriebe (der empfohlener Umkreis für die Schutzzone beträgt 5 km, der Umkreis der Überwachungszone 10 km).

- Prüfung der Buchführung (Teichbuch) und unverzüglich dementsprechende Durchführung epidemiologischer Untersuchungen.
- Im Falle der Tötung seuchenkranker und –verdächtiger Fische Überwachung der fachgerechten Tötung und Anforderung von Aufzeichnungen der TKV über abgelieferte Fische aus dem Verwaltungsbezirk (Anzahl, Name und Adresse des Betriebes).
- Anordnung, genaue Anweisung und Überwachung von Desinfektionsmaßnahmen.
- Erloschen-Erklärung bzw. Aufhebung der Betriebssperre 15 Tage nach der im Anschluss an die Tötung und unschädlichen Beseitigung aller empfänglichen Fische des Seuchenbetriebes erfolgten vorschriftsmäßigen und vom Amtstierarzt überwachten Reinigung und Desinfektion.
- Überwachung des Wiederbesatzes mit Fischen entsprechend der angestrebten Kategorie und neuerliche Kategorisierung (VIS!).
- Aufhebung der Sperrzonenverfügung im Einvernehmen mit dem lokalen Krisenzentrum nach
 - a) Abschluss der im Anschluss an die Tötung und unschädlichen Beseitigung aller empfänglichen Tiere des Seuchenbetriebes erfolgten vorschriftsmäßigen und vom Amtstierarzt überwachten Reinigung und Desinfektion.
 - b) Abschluss der Untersuchungen in der Schutz- und Überwachungszone und Ausschluss eines Seuchenverdachts (negative Klinik bzw. Laborergebnisse)

4.1.3 Maßnahmen des lokalen Krisenzentrums

- Festsetzung der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) zusammen mit der oder den betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden.
- Erhebung der Kontaktbetriebe sowie der Betriebe in der Schutz- und Überwachungszone.
- Entsendung von Mitarbeitern der Veterinärabteilung der zuständigen Landesregierung in den betroffenen Verwaltungsbezirk zur Unterstützung des dortigen Amtstierarztes.
- Organisation der fachgerechten Tötung der dafür bestimmten Fische und deren seuchensichere Beseitigung.
- Koordination der Aufhebung der Sperrzonenverfügungen.

4.1.4 Maßnahmen des nationalen Krisenzentrums

- Überprüfung der Maßnahmen des lokalen Krisenzentrums.
- Anordnung von Sperrzonen, wenn diese mehrere Bundesländer übergreifen.
- Meldung des Ausbruchs an nationale und internationale Organisationen und Gremien.
- Berichterstattung sowie fachliche Abstimmung mit Experten der Europäischen Union.

4.2. Entnahme und Versand von Untersuchungsmaterial zur Diagnose der VHS/IHN

4.2.1 Kontrolle, Auswahl und Entnahme von Proben in einem Betrieb mit Verdacht auf VHS/IHN-Infektion

- Bei den Kontrollen VHS/IHN-verdächtiger Betriebe werden alle Haltungseinheiten auf verendete, geschwächte und verhaltensgestörte Fische untersucht. Diese werden auf klinische Symptome oder pathologische Veränderungen gemäß der Beschreibung im Merkblatt für Tierärzte (Anhang 7.1) untersucht. Bereits verendete und in schlechtem Erhaltungszustand befindliche Fische sind von der Befunderhebung auszuschließen (Anhang B13).
- Wenn Symptome festgestellt werden, die auf VHS/IHN hindeuten, sind Proben gemäß der „Anleitung für die amtstierärztliche Entnahme und Übermittlung von Fischproben“ (Anhang B 6.1) zu ziehen.
- Werden kürzlich verendete, geschwächte oder verhaltensgestörte Fische vorgefunden, bei denen die Symptomatik nicht auf VHS/IHN hindeutet, so ist die Probenahme nicht obligatorisch, außer sie ist zur differenzialdiagnostischen Abklärung nötig.

4.2.2. Versand von Fischproben

- Fische sollen unzerteilt (ganz) und entsprechend der Anleitung (Anhang B 6.1) an das Nationale Referenzlabor gesandt werden.

Den Proben ist das vollständig ausgefüllte Einsendeformular für amtliche Proben (B 6.2) beizulegen

Die Proben sind nach telefonischem Aviso (Überbringung lebender oder toter Fische, voraussichtliche Ankunftszeitpunkt im Labor,...) an die

Abteilung für Fischmedizin und Bestandsbetreuung
Veterinärmedizinischen Universität Wien
Veterinärplatz 1
A- 1210 Wien

Tel.Nr. + 43 1 25077-4700, 4701 oder 4702

zu überbringen oder per EMS zu senden.

Ein Untersuchungsergebnis liegt spätestens nach 2 bis 3 Wochen vor.

4.3. Bei Seuchenausbruch zu verständigende Personen und Organisationen

4.3.1 Von der Bezirksverwaltungsbehörde

- Das lokale Krisenzentrum
- Die Task force Aquakultur
- die Betreuungstierärzte der Betriebe in der Sperrzone
- Alle genehmigten Verarbeitungsbetriebe des betroffenen Bezirkes bzw. diejenigen außerhalb des politischen Bezirkes, in denen üblicherweise Fische aus dem betroffenen Gebiet zur Schlachtung und Verarbeitung gelangen.

4.3.3 Vom lokalen Krisenzentrum

- Das nationale Krisenzentrum
- Die Veterinärabteilungen der Landesregierungen bei bundesländerübergreifenden Sperrzonen sowie bei in deren Zuständigkeit fallenden Kontaktbetrieben. Diese verständigen die betroffenen Bezirkshauptmannschaften.

4.3.4 Vom nationalen Krisenzentrum

- Europäische Kommission;
- Internationales Tierseuchenamt (OIE);
- Veterinärbehörden aller Mitgliedstaaten;
- Veterinärbehörden angrenzender Drittstaaten;
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
- alle österreichischen Grenztierärzte;
- Vetmeduni Vienna.

5. Maßnahmen im Seuchenbetrieb

Sämtliche angeordnete Maßnahmen sind zu dokumentieren!

A. Maßnahmen vor amtlicher Seuchenfeststellung

1. **Entgegennahme der Seuchenanzeige (Anhang B 1)**
2. **Einholung des Abordnungsauftrages (Anhang B 2)**
 - gegebenenfalls nachträglich einholen
3. **Überprüfung der Vollständigkeit des Diagnosesets**
4. **Mitnahme**
 - 4.1 des Diagnosesets: Probenentnahmetensilien, Sektionsbesteck, Schutzbekleidung, Photoapparat usw.
 - 4.2 schriftl. Behelfe wie Erhebungsprotokoll, Sperrbescheid, Einsendeformulare, Anleitung für die amtstierärztliche Entnahme und Übermittlung von Fischproben (Anhang B 3.1, B 4.1, B 6.1, B 6.2)
 - 4.3 der Hinweistafeln (Anhang B 5)
 - 4.4 von Desinfektionsbehelfen: Desinfektionsmittel, Plastikwanne, Bürste, usw.
 - 4.5 Mittel zur diagnostischen Tötung: z.B. Phenoxyethanol
5. **Aufsuchen des Seuchenbetriebes nach telefonischem Aviso**
 - 5.1 Klinische Untersuchung des Bestandes:
Ausführliche Anamnese, Verhaltensauffälligkeiten, klinische Symptome, Mortalität
 - 5.2 Sektion
 - 5.3 Probenentnahme entsprechend der Anleitung für die amtstierärztliche Entnahme und Übermittlung von Fischproben an das NRL für Fischkrankheiten; Einsendeformular (Anhang B 6.1, 6.2)
6. **Epidemiologische Erhebung**
 - 6.1 Kontrolle der Buchführung
 - 6.2 Feststellung der Kontaktbetriebe

7. Aufklärung des Tierbesitzers mit Anweisung

- 7.1 Merkblatt (Anhang B 7.2)
- 7.2 Vorsichtsmaßnahmen: Desinfektion (Anhang B 8), Schutzbekleidung
- 7.3 Regelmäßige Beobachtung der Fische
- 7.4 Aufzeichnung und sofortige Meldung allfälliger Veränderungen (Verhaltensauffälligkeiten, Mortalität etc.)

8. Ausstellung des Sperrbescheides (Anhang B 4.1)

9. Anbringung der Hinweistafeln (Anhang B 5)

10. Weitere Maßnahmen nach der vorläufigen Sperre

10.1 Umgehende Verbringung des Probenmaterials an das nationale Referenzlabor

Veterinärmedizinische Universität Wien
Abteilung für Fischmedizin und -bestandsbetreuung
Veterinärplatz 1
A- 1210 Wien
Tel.Nr.: +43 1 25077-4700/4702
Fax.Nr.: + 43 1 25077-5192

sowie **telefonisches Aviso** der Probensendung an das NRL

10.2 weitere Vorgangsweise:

- 10.2.1 Bei VHS/IHN-Verdacht unverzügliche Verständigung der vorgesetzten Dienststelle
- 10.2.2 Veranlassung der Überwachung des seuchenverdächtigen Betriebes

B. Maßnahmen nach amtlicher Seuchenfeststellung

1. Sperrbescheid (Anhang B 4.2)

2. Hinweistafeln (Anhang B 5)

3. Erfassung des aktuellen Tierbestandes im Seuchenbetrieb

- 3.1 Skizze der Anlagen
 - a) Haltungseinheiten mit Art, Produktionsstufe und Anzahl/Gewicht der Fische);
 - b) Wasserführung; daraus abgeleitet
- 3.2 gegebenenfalls Errichtung einer Teilsperre

4. Ausfüllen und Versenden des SR 1 Formulars (Anhang B 9)

5. Vorbereitung eines Planes zur Entfernung aller Fische aus dem Seuchenbetrieb

Alle toten Fische und Fische, die klinische Anzeichen für eine Krankheit aufweisen, gelten als Material der Kategorie 2 der VO 1774/2002/EG und sind unter Aufsicht des Amtstierarztes unschädlich zu beseitigen.

Alle lebenden Fische werden entweder unter Aufsicht des Amtstierarztes getötet und unschädlich beseitigt, oder – wenn es sich um Fische handelt, die Vermarktungsgröße erreicht haben und keinerlei klinischen Anzeichen für eine Krankheit aufweisen – unter amtlicher Aufsicht im Hinblick auf die Vermarktung oder Verarbeitung für den menschlichen Verzehr geschlachtet oder zur unmittelbaren Schlachtung in einen genehmigten Verarbeitungsbetrieb verbracht. Fische, die noch nicht als Speisefische zu verwerten sind, können zur Finalisierung der Mast bei Aufrechterhaltung der Sperre im Betrieb verbleiben.

Die Fische müssen unverzüglich und unter der Voraussetzung, dass keinerlei Verschleppung von Krankheitserregern erfolgt, geschlachtet und ausgenommen werden; Fischabfälle und Innereien gelten als Material der Kategorie 2 der VO 1774/2002/EG und müssen einer Behandlung unterzogen werden, die die Krankheitserreger zerstört. Das gebrauchte Wasser ist so zu behandeln, dass möglicherweise in ihm enthaltene Erreger inaktiviert werden.

6. Falls sich der Fischzüchter zur Tötung von Fischen entschließt:

- 6.1 Beachtung von Tierschutzaspekten
- 6.2 gewissenhafte Kontrolle des gesamten Betriebes, ob alle Fische getötet wurden

7. Reinigung und Desinfektionsmaßnahmen

- 7.1 Tötebereich sowie alle verwendeten Gerätschaften
- 7.2 Personen (Händedesinfektion; Reinigung und Desinfektion bzw. Entsorgung der verwendeten Schutzbekleidung)

8. Veranlassung und Überwachung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

- 8.1 Grobreinigung und Vordesinfektion
- 8.2 Feinreinigung und Schlussdesinfektion
Reinigung und Desinfektion der Anlagen und Geräte gemäß
Desinfektionserlass bzw. Anhang B 8.1 und 8.2

9. Abnahme der Schlussdesinfektion (Anhang B 10)

10. Aufklärung des Tierbesitzers über den Wiederbesatz der Anlage

Die Anlage ist 15 Tage stillzulegen und darf dann erst wiederbesetzt werden.

11. Aufhebung der Sperre nach der 15-tägigen Stilllegungsperiode (Anhang B 11.2)

6. Amtliche Überwachung der Sperrzonen

Sämtliche angeordnete Maßnahmen sind zu dokumentieren!

Das lokale Krisenzentrum legt unter Zuhilfenahme von Landkarten bzw. GIS (Geografisches Informationssystem) und VerbrauchergesundheitsInformationssystem (VIS) die Sperrzone um den Seuchenbetrieb fest und ordnet nach Rücksprache mit dem nationalen Krisenzentrum die Ausdehnung und die Maßnahmen in diesem Gebiet an. Länderübergreifende Sperrzonen werden auch mit dem Nationalen Krisenzentrum abgesprochen.

6.1 Maßnahmen in Betrieben in der Schutzzone

- Amtstierärzte erheben alle Betriebe mit empfänglichen Fischarten.
- Diese Betriebe sind unverzüglich von Amtstierärzten aufzusuchen und die Bestände auf Verhaltensauffälligkeiten, klinische Krankheitsanzeichen und erhöhte Mortalität zu überprüfen. Verendete bzw. klinisch auffällige Fische sind zu sezieren und auf Symptome der VHS/IHN (siehe Merkblatt für Tierärzte, Anhang B 7.1, zu überprüfen. Bei entsprechendem Verdacht ist der Betrieb unter vorläufige Sperre zu stellen und sind Proben zu entnehmen (Anhang B 6.1 und 6.2).
- Ausgabe von Merkblättern (Anhang B 7.2) an den Fischzüchter
- Berichterstattung an das Lokale Krisenzentrum
- Verläuft die virologische Untersuchung negativ, sind die Sperrmaßnahmen aufzuheben.
- Bei positivem Befund ist wie unter Anlage B, Teil I (5. Maßnahmen im Seuchenbetrieb; Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörde) zu verfahren.

6.2 Maßnahmen in Betrieben in der Überwachungszone

- Vorgehen wie unter Punkt 1 jedoch stichprobenartige Überprüfung

6.3 Maßnahmen in Fließgewässern

Befinden sich in der Schutzzone keine Fischzuchtbetriebe, besteht aber die Möglichkeit der Erregerverschleppung in den Vorfluter, so sind gegebenenfalls durch Probefischungen die Bestände empfänglicher Fischarten zu kontrollieren und bei entsprechendem Verdacht zu beproben.

7. Epidemiologie

Das Ziel der epidemiologischen Erhebung ist eine schnellstmögliche Erkennung infizierter Kontaktbetriebe (Erhebungsprotokoll: Anhang B 3)

Von Bedeutung für die epidemiologische Beurteilung sind insbesondere

- der mögliche oder bekannte Zeitpunkt der Infektion;
- die Produktionsrichtung des betroffenen Betriebes;
- ob Fische/Fischeier zugekauft werden,
- ob mit dem Zulaufwasser zur Fischzucht Erreger eingeschleppt werden können.

7.1 Epidemiologische Erhebung

7.1.1 Ermittlung von Kontaktbetrieben

Kontrolle aller Zu- und Abgänge seit dem wahrscheinlichen Infektionszeitpunkt – zumindest während der letzten 6 Monate.

Ermittlung von unterhalb des Seuchenbetriebs am gleichen Wasserhauptstrang liegenden Betrieben (sog. Unterlieger). Innerhalb einer empfohlenen Entfernung von 5 km sind diese als Kontaktbetriebe zu behandeln.

7.1.2 Ermittlung anderer Möglichkeiten der Erregerverschleppung

- ein- und ausgehender Fahrzeugverkehr;
- ein- und ausgehender Personenverkehr;
- Verbringen von Geräten

8. Ausrüstung und Gegenstände

8.1. Amtstierarzt und lokales Krisenzentrum

8.1.1. Kommunikationsausrüstung

- Telefon (zusätzlich ständige Leitung für Kommunikation mit nationalem Krisenzentrum und Mobiltelefone für die Verantwortlichen vor Ort, um eine ständige Erreichbarkeit zu gewährleisten);
- Telefax, Fotokopiergerät;
- Computergestütztes Aufzeichnungssystem (Formulare, Landkarten, Listen von Personen und Organisationen, mit denen im Falle eines Tierseuchen-Ausbruches Kontakt aufgenommen werden muss).

8.1.2. Ausrüstung zur Seuchenerhebung - Seuchenkoffer

- Schutzkleidung:
Einweg-Overall, Einweg-Stiefel, Einweg-Handschuhe
- Instrumente:
Pinzette anatomisch, Schere mit spitzem und stumpfem Schenkel, Knochenschere, Einmalskalpelle
- Desinfektionsutensilien:
z.B. Wofasteril E 400, Venno-Vet Super, Virkon S, Desamar K 30, Desamar CIP
- Betäubung/Tötung: Phenoxyethanol
- Einsendegefäße und Verpackungsmaterial:
 - a) lebende Fische:
werden größenabhängig (< 10 cm KL) versandt und nur wenn der Fischzüchter über die nötige Ausstattung (z.B. starkwandige Plastiksäcke, Vorrichtungen zum Einbringen von Sauerstoff in die Transportsäcke) verfügt
 - b) tote Fische:
Alufolie/Frischhaltefolie, Kühlelemente (Temp <6 °C, nicht frieren), Styroporbehälter
- Hinweistafeln:
„Derzeit kein Satzfishhandel“

8.1.3. Reinigungs- und Desinfektionsausrüstung des Bundesheeres

Ausrüstung zur Reinigung und Desinfektion werden vom Bundesheer zur Seuchenbekämpfung eingesetzt.

Achtung: Das behördlich angeordnete Desinfektionsmittel muss zur Verfügung gestellt werden.

Ansprechpartner für Österreich:

Oberstveternär Dr. Michael KREINER
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
SIII/MilMed/Ref4/Veterinärwesen
Kommandogebäude General KÖRNER
Hütteldorferstraße 126
1141 Wien
Tel.: 050201 (10) 23380
Mobil: 0664 622 14 18
Fax.: 050201 (10) 17116
E-Mail: michael.kreiner@bmlvs.gv.at

Obstlt. Vet. Mag. Dietmar RACKL
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
Kommando Einsatzunterstützung
Kommandogebäude Heckenast-Burian
Schwenkgasse 47
1120 Wien
Tel.: 050201 (10) 27750
Mobil: 0664 622 14 68
Fax: 050201 (10) 17559
E-Mail: kdoeu.milgesw@bmlvs.gv.at

8.2 Nationales Krisenzentrum

8.2.1. Kommunikationseinrichtung

e-mail, Internet-, X-400- und ISDN- Anschluss, Telefon, Telefax, Räumlichkeiten für die Information der Medien.

8.2.2. Landkarten

der neun österreichischen Bundesländer, um die Kontrollmaßnahmen zu leiten und zu verfolgen

8.2.3. Listen

aller nationaler und internationaler Organisationen, die im Falle des Ausbruchs von VHS/IHN betroffen sein können und kontaktiert werden müssen

8.2.4. Listen von Amtstierärzten, Fachtierärzten für Fische und praktischen Tierärzten

– einschließlich deren praktische Erfahrung und Ausbildung in der Fischseuchenbekämpfung sowie deren Sprachkenntnisse – die im Fall eines Seuchenausbruchs beim lokalen Krisenzentrum oder in Expertengruppen einberufen werden können.

9. Information und Datenerhebung

9.1. Sammlung folgender Informationen

- 9.1.1 Die vom Amtstierarzt am Seuchenbetrieb erhobenen Befunde
- 9.1.2 die Befunde der Untersuchungen in den festgestellten Kontaktbetrieben
- 9.1.3 die Befunde der Untersuchungen der Betriebe in der Sperrzone
- 9.1.4 die vorliegenden und aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die betroffene Fischseuche
- 9.1.5 bisherige epidemiologischen Erfahrungen in der Bekämpfung dieser Krankheiten.
- 9.1.6 Der Amtstierarzt erstellt einen ausführlichen Bericht und darauf aufbauende konkrete Empfehlungen für das lokale Krisenzentrum.
- 9.1.7 Der Amtstierarzt stellt die Information der Task force Aquakultur zur Verfügung.

9.2 Weiterleitung des Berichtes

- 9.2.1 Der Bericht und die Empfehlungen werden an das lokale Krisenzentrum zur Umsetzung und Einbindung in die getroffenen Maßnahmen weitergeleitet. Nach Überarbeitung durch das lokale Krisenzentrum gelangt der Bericht an das
- 9.2.2 nationale Krisenzentrum. Von dort wird er im Falle einer weiteren Verbreitung der Tierseuche zusammen mit den Berichten der anderen betroffenen lokalen Krisenzentren als Gesamtbericht an die
- 9.2.3 zuständigen Stellen der Europäischen Union und der anderen Mitgliedsstaaten weitergeleitet.

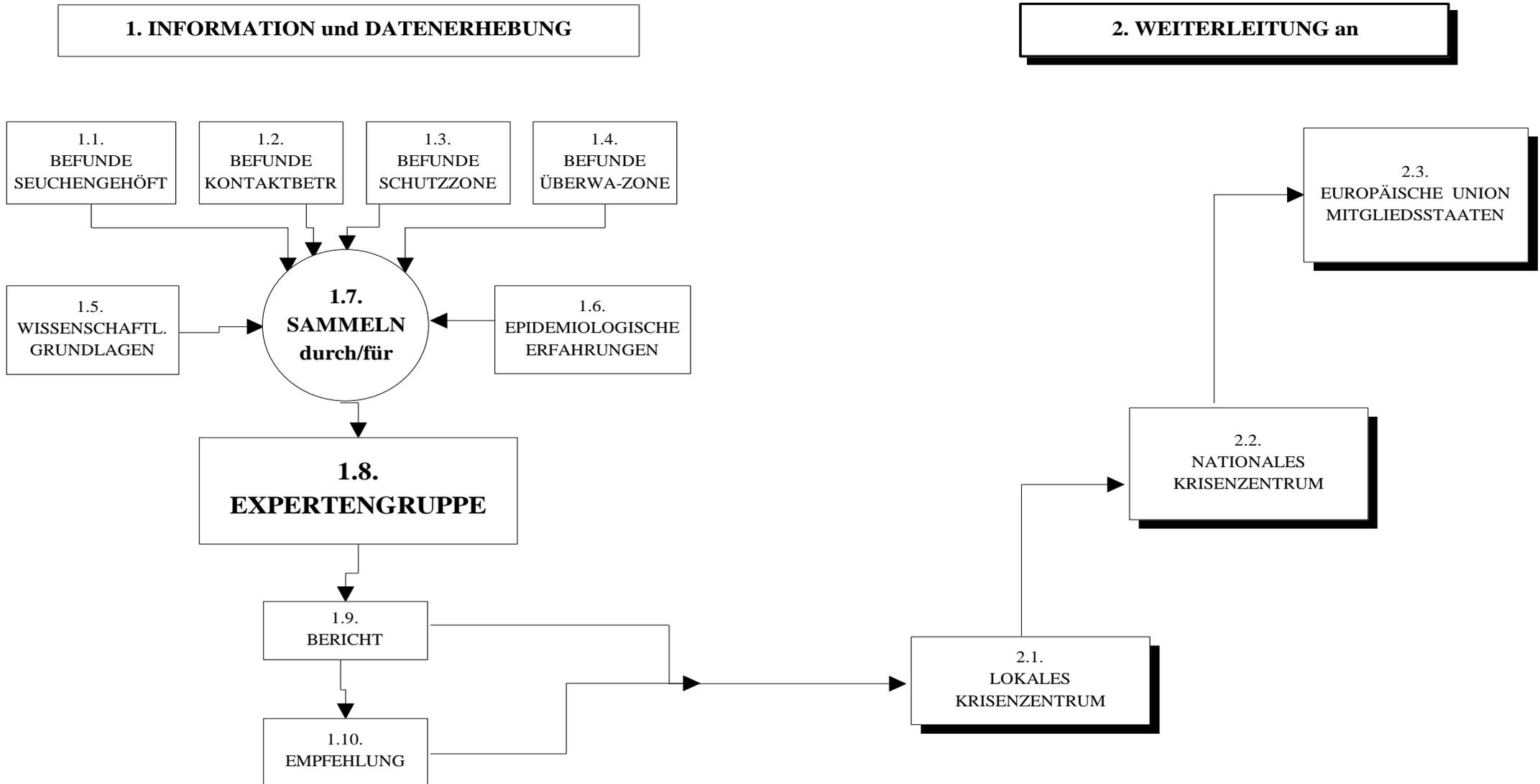


Abb. Ablaufdiagramm zur Erhebung und Weiterleitung von Daten und Informationen

Anlage B

Teil II

Gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung der VHS/IHN

Gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung der IHN und VHS

Anzeige des Seuchenverdacht

Tierseuchengesetz

Anzeige verdächtiger Erkrankungen, zu beobachtende Vorsichten, Anzeigepremien

§ 17. (1) Bei Verdacht einer anzeigepflichtigen Tierseuche haben

- a) der zugezogene Tierarzt,
- b) der Tierhalter,
- c) die vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht über die Tiere betraute Person
- d) jede Person, der zufolge ihres Berufes die Erkennung von Anzeichen des Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche zumutbar ist,

unverzüglich und auf dem kürzesten Wege die Anzeige beim örtlich zuständigen Bürgermeister oder bei der vom Bürgermeister mit der Entgegennahme der Anzeige betrauten Person, sofern dies nicht möglich ist, bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu erstatten. Tierärzte haben überdies die Anzeige der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(2) Die Anzeigepflicht der unter lit. c angeführten Personen besteht nur dann, wenn der Tierhalter der Verpflichtung nicht nachkommen kann. Die Anzeigepflicht der unter lit. b und c angeführten Personen entfällt, sobald sie einen Tierarzt zugezogen haben.

(3) aufgehoben

(4) Die nach Abs. 1 zur Entgegennahme der Anzeige berufenen Stellen sind verpflichtet, auch mündliche und telefonische Anzeigen entgegenzunehmen.

(5) Der Bürgermeister hat die ihm erstattete Anzeige (Abs. 1) und die daraufhin von ihm getroffenen Verfügungen unverzüglich und auf kürzestem Wege der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Polizei- und Gendarmeriedienststellen haben die an sie erstatteten Anzeigen unverzüglich und auf kürzestem Wege sowohl an den Bürgermeister als auch an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

Aquakultur-Seuchenverordnung

Anzeigepflicht bei Seuchenverdacht

§ 17. (1) Jeder Ausbruch sowie jeder begründete Verdacht auf das Vorliegen einer anzeigepflichtigen Seuche gemäß Anhang 1 ist gemäß § 17 TSG von den dort genannten Personen anzuzeigen.

(2) Über die Verpflichtung der Anzeige gemäß Abs. 1 hinaus haben Leiter von staatlichen oder privaten Laboratorien, die das Vorliegen einer neu auftretenden Krankheit bei Wassertieren (das ist eine bis dato noch nicht nachgewiesene, ernst zu nehmende Krankheit deren Ursache bekannt oder unbekannt sein kann sowie eine gelistete Krankheit in einer neuen Wirtsart, die noch nicht als empfängliche Art bekannt ist), welche die Gesundheit des Wassertierbestandes gefährden kann, feststellen, dies dem Bundesminister für Gesundheit anzuzeigen.

(3) Bei begründetem Verdacht auf eine anzeigepflichtige Seuche gemäß Anhang 1 ist gemäß §§ 20 und 24 TSG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vorzugehen.

Sperre des Bestandes

Tierseuchengesetz

Vorläufige Vorkehrungen des Bürgermeisters

§ 20. (1) Der Bürgermeister hat über den gesamten Tierbestand, das Gehöft oder die Weidefläche, wo sich der Verdachtsfall ereignet hat, eine vorläufige Sperre zu verhängen. Die Verhängung der vorläufigen Sperre ist mittels Bescheides zu erlassen. Der Bescheid hat zu enthalten:

- a) das Gebot, das Betreten des Stalles durch fremde Personen zu verhindern;
- b) das Verbot der Einbringung weiterer Tiere;
- c) das Verbot der Verbringung von Tieren aus dem Gehöft oder von der Weidefläche;
- d) das Gebot der gesicherten Verwahrung von Tierkadavern;
- e) das Verbot, tierische Produkte jeglicher Art, Streu, Futtermittel oder Dünger aus dem Gehöft oder von der Weidefläche zu verbringen;
- f) das Gebot der Desinfektion vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalles;
- g) das Verbot, Tötungen von Tieren einer Tiergattung, auf die sich der Seuchenverdacht bezieht, ohne Zustimmung und ohne Aufsicht eines Tierarztes durchführen;
- h) die Feststellung des vom Verbot nach lit. e erfassten Tierbestandes nach Art und Zahl.

(2) *nicht relevant für Fischseuchen*

(3) Stallungen, Gehöfte oder Weiden, auf die sich die Gebote nach Abs. 1 lit. a oder Abs. 2 lit. b beziehen, dürfen von fremden Personen nicht betreten werden. Dieses Verbot gilt nicht für

- a) Personen, die Maßnahmen dieses Bundesgesetzes durchzuführen oder andere unaufschiebbare Aufgaben der Hoheitsverwaltung zu erfüllen haben;
- b) Personen, die als Tierärzte, Ärzte, Krankenpflegepersonen, Hebammen, Seelsorger, Leichenbestatter oder die im Rahmen eines Feuerwehr- oder eines anderen Einsatzes zur Abwehr von Katastrophen tätig sind.

(4) Die im Abs. 3 lit. a und b genannten Personen haben sich vor Verlassen der Stallungen, Gehöfte oder Weiden einer Desinfektion zu unterziehen.

(5) Wird der Verdacht nicht bestätigt, ist der Bescheid unverzüglich aufzuheben.

Schutz- und Tilgungsmaßnahmen

§ 24. (1) Wird das Bestehen einer anzeigepflichtigen Tierseuche festgestellt oder sind im Bereich einer Gemeinde mehrere Verdachtsfälle aufgetreten, so sind die Maßnahmen nach § 20 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu treffen.

(2) Wurde in den im Abs. 1 genannten Fällen bereits eine Anordnung des Bürgermeisters nach § 20 getroffen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Anordnung zu bestätigen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen hinsichtlich des Gehöftes, in dem der Seuchenfall aufgetreten ist, zu veranlassen. Bei Art und Umfang dieser Maßnahmen ist auf die Besonderheit, die Widerstandsfähigkeit und die Verschleppbarkeit der Krankheitserreger durch Zwischenträger sowie auf die besonderen örtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat entsprechend der durch die topographischen Verhältnisse, die verkehrsmäßigen Gegebenheiten, die Dichte und Art der Tierpopulation gegebenen Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche die Sperre über geschlossene Gemeindeteile oder über gesamte Gemeindegebiete zu verfügen. Die Sperre ist örtlich zu verkünden und überdies durch Anschlag an der Amtstafel sowie an markanten Punkten der Begrenzung des gesperrten Gebietes

bekanntzumachen; Verkehrszeichen dürfen hiezu benutzt werden, sofern dieselben nicht verdeckt werden. Die Sperre darf folgende Maßnahmen umfassen:

- a) Das Verbot der Einbringung von lebenden Tieren in das gesperrte Gebiet;
- d) das Gebot, sämtliche Tiere am Ort ihrer Aufstallung zu belassen;
- h) die Anordnung der Behandlung von Tieren durch einen Tierarzt;
- i) die Anordnung der Kennzeichnung und Evidenzhaltung der erkrankten, der verdächtigen und der für die Seuche empfänglichen Tiere;
- j) die Anordnung der Beschränkung in der Art der Verwendung und Verwertung kranker und verdächtiger Tiere, der von ihnen stammenden Rohstoffe und der bei solchen Tieren benutzten Gegenstände;
- k) bei Anordnung der amtstierärztlichen Untersuchung verdächtiger und für die Seuche empfänglicher Tiere.

Aquakultur-Seuchenverordnung

Maßnahmen vor der amtlichen Seuchenfeststellung

§ 18. (1) Bei begründetem Verdacht auf Ausbruch einer Seuche gemäß Anhang 1 hat der Tierhalter oder Betreiber des Zuchtbetriebes oder der Haltung unverzüglich von sich aus alle ihm möglichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche zu treffen.

(2) Der verdächtige Zuchtbetrieb/die verdächtige Haltung ist nach der Anzeige unverzüglich zu sperren. Der behördliche Sperrbescheid hat auf jeden Fall folgende Anordnungen zu enthalten:

1. es dürfen keine Tiere der Aquakultur ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde aus dem gesperrten Betrieb/der Haltung verbracht oder in den gesperrten Betrieb/die Haltung eingebracht werden;
2. verendete Tiere dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung gemäß Tiermaterialengesetz (TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2006, oder zu diagnostischen Zwecken aus dem Betrieb verbracht werden;
3. Tiere der Aquakultur aus dem Betrieb/der Haltung, deren Teile oder Eingeweide dürfen nicht als Fischfutter verwendet oder in Verkehr gebracht werden;
4. von Tieren der Aquakultur stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse sowie sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde in Verkehr gebracht werden;
5. Personen haben vor jedem Verlassen der Anlage hygienische Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Seuchenerregern zu treffen, zumindest aber Hände zu waschen und das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren und die Überbekleidung zu wechseln;
6. Fahrzeuge insbesondere Transportmittel müssen vor dem Verlassen des Betriebes außen gereinigt und desinfiziert werden;
7. verendete Fische sind vom Betreiber/Halter – nach Entnahme der gemäß Abs. 3 erforderlichen Proben - unverzüglich unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(3) Der gemäß § 21 Abs. 1 TSG entsendete Amtstierarzt hat

1. geeignete Proben gemäß Anhang 7 zu entnehmen und unverzüglich an das nationale Referenzlabor zur Untersuchung auf das Vorliegen von Erregern einer Seuche gemäß Anhang 1 einzusenden;
2. die im Betrieb oder der Haltung vorhandenen Tiere der Aquakultur (Menge und Arten) zu erfassen und die geschätzte Anzahl der verendeten, seuchenkranken und verdächtigen Tiere festzustellen;
3. eine Buchführung gemäß § 8 zu überprüfen

Maßnahmen nach amtlicher Feststellung einer nicht exotischen Seuche

§ 25. (1) Nach amtlicher Feststellung des Ausbruches einer nicht exotischen Seuche (Anhang 1 Pkt. 2) ist der Betrieb oder die Haltung von der Bezirksverwaltungsbehörde zum verseuchten Betrieb zu erklären und zu sperren. Der Gesundheitsstatus gemäß Anhang 2 ist mit Kategorie V festzulegen. Besteht ein Betrieb aus mehreren, hinsichtlich der Wasserversorgung getrennten Anlageteilen, so darf nach Vorliegen aller erforderlichen Untersuchungsergebnisse eine Teilsperre verhängt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. es ist nachweislich nur ein Anlagenteil von der nicht exotischen Seuche betroffen und
2. die Anlagenteile und die dafür verwendeten Geräte und Materialien, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, müssen voneinander vollkommen getrennt verwendet werden und
3. es muss eine Übertragung von Krankheitserregern vom zu sperrenden Anlagenteil auf nicht zu sperrende Teile ausgeschlossen sein.

(2) Im behördlichen Sperrbescheid sind zumindest folgende Maßnahmen anzuordnen:

1. Verendete Tiere der Aquakultur sind unter behördlicher Aufsicht gemäß TMG unschädlich zu beseitigen.
2. Lebende Tiere mit klinischen Krankheitsanzeichen sind unter behördlicher Aufsicht zu töten und gemäß TMG unschädlich zu beseitigen.
3. Lebende Tiere der Aquakultur, die keinerlei klinische Krankheitszeichen zeigen, dürfen unter behördlicher Überwachung
 - a) für den unmittelbaren menschlichen Verzehr geschlachtet, oder
 - b) zur Weiterverarbeitung in einen genehmigten Verarbeitungsbetrieb verbracht werden, oder
 - c) bis zum Erreichen der handelsüblichen Größe im eigenen Betrieb gehalten, oder
 - d) in einen anderen verseuchten Betrieb verbracht werden.Hierbei ist durch Vorschreibung entsprechender Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese Vorgänge keine Seuchenverschleppung erfolgt, insbesondere sind anfallende Nebenprodukte bei der Schlachtung nach TMG unschädlich zu beseitigen.
4. Fahrzeuge, insbesondere Transportmittel, in denen lebende oder verendete Tiere der Aquakultur verbracht werden, müssen vor dem Verlassen des Betriebes/der Haltung außen gereinigt und desinfiziert werden.
5. Von Tieren der Aquakultur stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse sowie sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde in Verkehr gebracht werden;
6. Personen haben vor jedem Verlassen der Anlage hygienische Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Seuchenerregern zu treffen zumindest aber Hände zu waschen und das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren und die Überbekleidung zu wechseln; Weiters können zur Verhütung der Übertragung von Krankheitserregern auf andere Wassertiere fachlich erforderliche Vorkehrungen getroffen werden.

(3) Alle Kontaktbetriebe oder –haltungen nach §20 Abs.1 und 2 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde auf das Vorliegen der betreffenden nicht exotischen Seuche zu untersuchen.

(4) Die epidemiologischen Untersuchungen nach § 19 sind weiterzuführen.

Schutz- und Überwachungszonen

Aquakultur-Seuchenverordnung

Schutz- und Überwachungszonen bei nicht exotischen Seuchen

§ 27. (1) Nach amtlicher Feststellung des Ausbruches einer nicht exotischen Seuche (Anhang 1 Pkt. 2) hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde in Abhängigkeit von der Übertragbarkeit der Seuche sowie den topografischen Gegebenheiten insbesondere des Wassereinzugsgebietes, ein Gebiet, das für die Vermeidung der Seuchenverschleppung angemessen groß ist, um den betroffenen Betrieb (die betroffene Haltung) als Schutzzone festzulegen. In der Schutzzone sind alle genehmigten oder registrierten Betriebe und Haltungen von der Bezirksverwaltungsbehörde auf das Vorliegen von Anzeichen der nicht exotischen Seuche zu untersuchen. Tiere der Aquakultur aus Betrieben in der Schutzzone dürfen nur verbracht werden, wenn

1. gewährleistet ist, dass der Gesundheitsstatus der Wassertiere am Bestimmungsort nicht gefährdet wird, oder
2. die Tiere unter behördlicher Überwachung zum menschlichen Verzehr oder für die Weiterverarbeitung geerntet und getötet werden, sofern sie keine klinischen Krankheitsanzeichen zeigen und die handelsübliche Größe erreicht haben.

Verendete Tiere der Aquakultur sind gemäß TMG unschädlich zu beseitigen und dürfen nur hiezu oder zu diagnostischen Zwecken verbracht werden.

(2) Im Anschluss an die Schutzzone ist eine Überwachungszone festzulegen, in dieser ist eine stichprobenartige Untersuchung der Betriebe und fließenden Gewässer durchzuführen. Für Betriebe mit für die nicht exotische Seuche empfänglichen Arten kann darüber hinaus eine zusätzliche Untersuchung nach § 7 Abs. 1 angeordnet werden. Tiere der Aquakultur dürfen aus der Überwachungszone nur verbracht werden, Tiere der Aquakultur aus Betrieben in der Schutzzone dürfen nur verbracht werden, wenn

1. gewährleistet ist, dass der Gesundheitsstatus der Wassertiere am Bestimmungsort nicht gefährdet wird, oder
2. die Tiere unter behördlicher Überwachung zum menschlichen Verzehr oder für die Weiterverarbeitung geerntet und getötet werden, sofern sie keine klinischen Krankheitsanzeichen zeigen und die handelsübliche Größe erreicht haben.

Verendete Tiere der Aquakultur sind gemäß TMG unschädlich zu beseitigen und dürfen nur hiezu oder zu diagnostischen Zwecken verbracht werden.

(3) Hat die epidemiologische Untersuchung gemäß § 19 ergeben, dass der Krankheitserreger möglicherweise in fließende Gewässer eingeschleppt wurde, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde in der Schutz- und Überwachungszone durch Verordnung folgendes anzuordnen:

1. es dürfen keine Tiere der Aquakultur ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde aus dem Gewässer verbracht werden;
2. verendete Fische und Krebstiere dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung gemäß TMG oder zu diagnostischen Zwecken verbracht werden;
3. Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte haben darauf zu achten, dass durch sie keine Verschleppung der Seuche erfolgt, insbesondere dürfen gefangene Wassertiere nur für den menschlichen Verzehr verwendet werden, wobei Eingeweide oder allfällige andere Nebenprodukte unschädlich zu beseitigen sind und keinesfalls als Futter für Wassertiere verwendet werden dürfen.

Weiters hat die Bezirksverwaltungsbehörde in diesen Gewässern durch den Amtstierarzt oder andere geeignete Personen stichprobenhaft Untersuchung auf das Vorliegen von Erregern der Seuche durchzuführen.

(4) Überschreitet das Gebiet der erforderlichen Schutz- oder Überwachungszone die Bezirks- oder Landesgrenze, so hat die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Seuchenbetrieb befindet, frühestmöglich vor Einrichtung der Schutz- und Überwachungszone in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich den Landeshauptmann sowie die übrigen betroffenen Behörden zur Koordination in Kenntnis zu setzen. Der Landeshauptmann hat in diesem Fall die erforderliche Koordination der Zonengrenzen sicherzustellen.

(5) Im Falle der Überschreitung von Landes- oder Bundesgrenzen durch das Gebiet der erforderlichen Schutz- oder Überwachungszone hat der zuständige Landeshauptmann unverzüglich den Bundesminister für Gesundheit und die Landeshauptleute der gegebenenfalls mitbetroffenen anderen Bundesländer zur Koordination in Kenntnis zu setzen. Der Bundesminister hat in diesem Fall die erforderliche Koordination der Zonengrenzen sicherzustellen.

Fischverbringung

siehe Aquakultur-Seuchenverordnung § 25

Probennahme

siehe Aquakultur-Seuchenverordnung § 18

Tötung

Tierseuchengesetz

§ 25. Wenn es im Interesse einer raschen Tilgung einer Seuche geboten ist, ist die Tötung seuchenkranker oder verdächtiger Tiere des Gehöftes, in dem die Seuche aufgetreten ist, anzuordnen.

siehe Aquakultur-Seuchenverordnung § 25

Tierschutz-Schlachtverordnung,

Anhang C

II. Besondere Anforderungen für das Betäuben

2. Stumpfer Schuss-Schlag (concussion stunning) und Kopfschlagbetäubung bei Kaninchen und Geflügel und Fischen

- a) Die stumpfe Schuss-Schlagbetäubung ist nur dann zulässig, wenn zwingende religiöse Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft eine Bolzenschussbetäubung nicht erlauben.
- b) Die stumpfe Schuss-Schlagbetäubung darf nur mit mechanischen Geräten durchgeführt werden, die einen Schlag auf das Stirnbein versetzen, ohne eine Stirnbeinfraktur herbeizuführen. Die ausführende Person hat sicherzustellen, dass der Ansatz des Gerätes und die Ladungsstärke der Kartusche den Herstellerspezifikationen entsprechen und das Tier sofort in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt wird.
- c) Von lit. a und b kann bei einer kleinen Anzahl von Kaninchen, Geflügel und Fischen abgesehen werden. Dabei kann die Betäubung auch durch einen harten, stumpfen und entsprechend schweren Gegenstand durch einen gezielten Schlag auf die Hinterhauptsregion erfolgen, wenn sie im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen von § 3 auf eine Art und Weise zu vorgenommen wird, dass die Tiere unmittelbar und bis zum Tod in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

3. Elektrobetäubung,

3.2. Wasserbad

3.2.8. Bei der Betäubung von Fischen in Wasserbadbetäubungsanlagen müssen die Elektroden so groß und so angeordnet sein, dass in allen Bereichen der Betäubungsanlage eine gleichmäßige elektrische

Durchströmung der Fische sichergestellt ist. Fische und Elektroden müssen vollständig mit Wasser bedeckt sein.

IV. Besondere Anforderungen für das Töten

4 Stumpfer Schlag bei Kaninchen, Geflügel und Fischen

Dieses Verfahren hat mit einem harten, stumpfen und entsprechend schweren Gegenstand durch einen gezielten Schlag auf die Hinterhauptsregion im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen von § 3 auf eine Art und Weise zu erfolgen, dass es unmittelbar zum Tod des Tieres führt.

Anhang E

Tötung im Rahmen der Seuchenbekämpfung

Zulässig sind alle Verfahren gemäß Anhang C, welche mit Sicherheit zum Tod führen. Wenn dies im Sinne einer raschen Seuchenbekämpfung erforderlich ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Anwendung anderer Verfahren zur Tötung anfälliger Tiere unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen von § 3 dieser Verordnung anordnen, wobei sie insbesondere sicherstellt, dass

- a) bei der Anwendung von Verfahren, die nicht unmittelbar zum Tod führen (zB Bolzenschussverfahren), dafür Sorge getragen wird, dass die Tiere so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch noch bei Empfindungs- und Wahrnehmungsunfähigkeit, getötet werden;
- b) weitere Eingriffe an den Tieren erst stattfinden, wenn deren Tod festgestellt worden ist.

Tierkörperbeseitigung

Tierseuchengesetz

Beseitigung von Kadavern; Verscharrungsplätze, Wasenmeistereien, Anlagen zur Verarbeitung und Bearbeitung von Tierkörpern und Tierkörperteilen

§ 14. (1) Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen oder auf thermischem oder chemischem Wege unschädlich zu beseitigen.

(2) Die näheren Anordnungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen.

(3) Verscharrungsplätze, Wasenmeistereien sowie Anlagen zur thermischen oder chemischen Beseitigung, Verarbeitung und Bearbeitung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Abfällen sind veterinärpolizeilich zu überwachen. Dem zuständigen Landeshauptmann bleibt es behufs Hintanhaltung von Seuchenverschleppungen vorbehalten, rücksichtlich des Betriebes der im dritten Absatze angeführten Anstalten und Anlagen veterinärpolizeiliche Bestimmungen zu erlassen.

(4) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat unbeschadet der Abs. 2 und 3 durch Verordnung nach den jeweiligen Erfordernissen der Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen sowie des Schutzes der menschlichen Gesundheit und unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Wissenschaft veterinärpolizeiliche Bestimmungen über die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung von tierischen Abfällen zu erlassen, wenn und soweit dies in den einschlägigen Vorschriften der EU vorgesehen und zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgangsweise im gesamten Bundesgebiet erforderlich ist.

Vorsichten betreffs der mit Tieren, Tierkadavern, tierischen Abfällen und Produkten beschäftigten Personen

§ 15. Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit fremdem Vieh, mit Tierkadavern oder mit tierischen Abfällen und Produkten vielfach in Berührung kommen, sind zur Hintanhaltung der Übertragung von Ansteckungsstoffen rücksichtlich der Reinigung ihres Körpers und der von ihnen mitgeführten Gegenstände, sowie auch rücksichtlich des Betretens von Gehöften und Stallungen den nötigen Vorsichten zu unterwerfen.

Tiermaterialengesetz i.d.g.F

Reinigung und Desinfektion

Tierseuchengesetz

Handhabung des Gesetzes, Eingreifen der Oberbehörden

§ 2b. (1) Der Landeshauptmann hat vorzusorgen, dass für die in seinem Bereich durchzuführenden Desinfektionsmaßnahmen besonders geschulte Organe und geeignete Geräte vorhanden sind.

(2) Als besonders geschult im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere Personen, welche die Befähigung als Desinfektionsgehilfen auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 349/1970 erlangt haben und in besonderen Kursen zur Bekämpfung von Tierseuchen unterwiesen worden sind. Der Landeshauptmann hat entsprechend dem Bedarf Kurse für Desinfektionsgehilfen zur Bekämpfung von Tierseuchen abzuhalten. Mit der fachlichen Unterweisung der Desinfektionsgehilfen ist ein Amtstierarzt zu betrauen.

Schutz- und Tilgungsmaßnahmen

§ 24. (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen hinsichtlich des Gehöftes, in dem der Seuchenfall aufgetreten ist, zu veranlassen. Bei Art und Umfang dieser Maßnahmen ist auf die Besonderheit, die Widerstandsfähigkeit und die Verschleppbarkeit der Krankheitserreger durch Zwischenträger sowie auf die besonderen örtlichen Verhältnissen Bedacht zu nehmen.

siehe Aquakultur-Seuchenverordnung § 25

Aufhebung der Sperr- und Schutzmaßnahmen bei nicht exotischen Seuchen

§ 28. (1) Die Maßnahmen gemäß §§ 25 und 26 Abs. 1 sind aufzuheben, wenn die nicht exotische Seuche erloschen ist. Die Seuche gilt als erloschen, wenn 1. alle Tiere aus Aquakultur des gesperrten Betriebes oder bei Teilsperre des gesperrten Anlagenteiles verendet, getötet oder entfernt worden sind und 2. der Betrieb nach Entfernung der Tiere der Aquakultur aus dem Betrieb sowie Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können gereinigt und durch Organe gemäß §2b TSG desinfiziert wurde.

(2) Schutz- und Überwachungszonen gemäß § 27 sind aufzuheben, sobald die Untersuchungen mit negativem Ergebnis abgeschlossen worden sind, oder ein genehmigtes Tilgungsprogramm in Kraft tritt.

Desinfektionserlass

Epidemiologie

Tierseuchengesetz

Seuchenkommission

§ 21. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach erhaltener Kenntnis von dem Ausbruche oder von dem Verdachte einer Tierseuche ohne Verzug die Amtshandlung in der Regel durch Entsendung des Amtstierarztes einzuleiten. Derselbe hat die Art, Ausbreitung und Entstehungsursache der Seuche zu erheben, die auf Grund dieses Gesetzes und der Vollzugsvorschrift zu treffenden Maßregeln anzuordnen und deren Durchführung einzuleiten.

(2) An der Erhebung hat der Bürgermeister oder eine von ihm zu entsendende, der Ortverhältnisse kundige vertrauenswürdige Person teilzunehmen; außerdem kann die Gemeinde sich an der Erhebung durch den Gemeindetierarzt und durch zwei vom Gemeinderat abgeordnete Vertrauensmänner beteiligen.

(3) Die im zweiten Absatz angeführten, an der Erhebung teilnehmenden Person bilden mit dem Amtstierarzte die Seuchenkommission, welche von dem letzteren geleitet wird.

(4) Erforderlichenfalls kann die Bezirksverwaltungsbehörde zur Leitung der Seuchenkommission und zur Veranlassung der nötigen Vorkehrungen nebst dem Amtstierarzte auch ein anderes Organ abordnen.

(5) Falls keine der im zweiten Absatze angeführten Personen an der Erhebung teilnimmt, werden die Funktionen der Seuchenkommission von den seitens der Bezirksverwaltungsbehörde entsendenden Amtsorganen besorgt.

(6) Dem Besitzer des seuchenverdächtigen Tieres bleibt es unbenommen, zu den Erhebungen der Seuchenkommission auch einen Tierarzt beizuziehen.

(7) Werden über Richtigkeit der amtlichen Erhebungen begründete Einwendungen vorgebracht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde im kürzesten Wege hierüber die Entscheidung des Landeshauptmannes einzuholen. Dasselbe hat über Verlangen der Vertreter der Gemeinde zu geschehen, wenn deren einstimmig erhobene Einwendungen oder gestellte Anträge nicht berücksichtigt wurde.

(8) Die Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln darf jedoch durch derartige Zwischenfälle keinen Aufschub erleiden.

(9) Die Entsendung der Vertrauensmänner in die Seuchenkommission ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie hat unter Beachtung fachlicher Voraussetzungen zu erfolgen.

Schutz- und Tilgungsmaßregeln

§ 24. (4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat entsprechend der durch die topographischen Verhältnisse, die verkehrsmäßigen Gegebenheiten, die Dichte und Art der Tierpopulation gegebenen Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche die Sperre über geschlossene Gemeindeteile oder über gesamte Gemeindegebiete zu verfügen. Die Sperre ist ortsüblich zu verkünden und überdies Anschlag an der Amtstafel sowie an markanten Punkten der Begrenzung des gesperrten Gebietes bekanntzumachen; Verkehrszeichen dürfen hiezu benutzt werden, sofern dieselben nicht verdeckt werden. Die Sperre darf folgende Maßnahmen umfassen:

k) die Anordnung der amtstierärztlichen Untersuchung verdächtiger und für die Seuche empfänglicher Tiere.

Aquakultur-Seuchenverordnung

Epidemiologische Untersuchungen

§19. Wird auf Grund der Untersuchung der gemäß §18 Abs.3 entnommenen Proben vom nationalen Referenzlabor das Vorliegen einer Seuche gemäß Anhang1 bestätigt, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich epidemiologische Untersuchungen durchzuführen. Dabei sind

1. mögliche Eintragsquellen und Übertragungswege, 2. der Zeitraum, in dem der Krankheitserreger bereits vor Meldung des Verdachtes im Betrieb vorhanden gewesen sein kann, sowie
3. Kontaktbetriebe, in die der Krankheitserreger verschleppt worden sein könnte, zu ermitteln.

Kontaktbetriebe oder -zonen

Kontaktbetriebe oder -zonen

§20. (1) Werden nach § 19 Z 3 Kontaktbetriebe festgestellt so sind diese vorläufig zu sperren und die Maßnahmen nach § 18 Abs. 2 und 3 anzuordnen.

(2) Ergibt die epidemiologische Untersuchung gemäß §19, dass der Krankheitserreger möglicherweise in andere Zuchtbetriebe oder Haltungen desselben Wassereinzugsgebietes eingeschleppt wurde, so sind diese als Kontaktbetriebe zu behandeln.

(3) Ergibt die epidemiologische Untersuchung gemäß §19, dass der Krankheitserreger möglicherweise in fließende Gewässer eingeschleppt wurde, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung folgendes anzuordnen:

1. es dürfen keine Tiere der Aquakultur ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde aus dem Gewässer verbracht oder in das Gewässer eingebracht werden;
2. verendete Wassertiere dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung gemäß TMG oder zu diagnostischen Zwecken verbracht werden;
3. Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte haben darauf zu achten, dass durch sie keine Verschleppung der Seuche erfolgt, insbesondere dürfen gefangene Wassertiere nur für den menschlichen Verzehr verwendet werden, wobei Eingeweide oder allfällige andere Nebenprodukte unschädlich zu beseitigen sind und keinesfalls als Futter für Wassertiere verwendet werden dürfen. Weiters hat die Bezirksverwaltungsbehörde in diesen Gewässern durch den Amtstierarzt oder andere geeignete Personen Proben zu entnehmen und unverzüglich an das nationale Referenzlabor zur Untersuchung auf das Vorliegen von Erregern einer Seuche gemäß Anhang 1 einzusenden.

(4) Sind ausgedehnte Wassereinzugsgebiete betroffen, so sind die Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 auf jenes Gebiet im Umkreis des seuchenverdächtigen Zuchtbetriebs zu begrenzen, das nach fachlicher Ansicht hinreichende Garantien dafür bietet, dass der Erreger nicht weiter verschleppt wird.

Aufhebung der Sperrmaßnahmen

Tierseuchengesetz

Erlöschen der Seuche

§ 30. (1) Die zur Tilgung einer anzeigepflichtigen Tierseuche getroffenen veterinärpolizeilichen Maßregeln sind sofort außer Wirksamkeit zu setzen, sobald deren Fortbestand zur Abwehr oder Tilgung der Seuche nicht mehr erforderlich ist.

(2) Die Seuche ist als erloschen zu erklären, sobald kein seuchenkrankes Tier in dem betreffenden Hofe, bzw. Orte mehr vorhanden, das Desinfektionsverfahren vollzogen und der bestimmte Zeitraum seit dem letzten Genesungs-, Tötungs- oder Verendungsfall eines Tieres abgelaufen ist.

siehe Aquakultur-Seuchenverordnung § 28

Arbeitsanleitung für Amtstierärzte zur Bekämpfung der VHS/IHN

Dokumentation

Tierseuchengesetz

Veröffentlichung des Seuchenausbruches

§ 27. (1) Ist der Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche festgestellt, so hat das die Erhebung pflegende Organ der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 21) und, wenn eine Erhebung an Ort und Stelle nicht stattgefunden hat, die genannte Behörde, von dem Seuchenausbruche und den allenfalls verfügbaren Beschränkungen des Verkehrs die benachbarten Gemeinden zu verständigen. Die Gemeinden haben die zur Verhinderung der Seuchenverschleppung getroffenen allgemein verbindlichen Verfügungen ohne Verzug in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auch den nächstliegenden Bezirksverwaltungsbehörden, gegebenen Falles auch den Militärbehörden oder Pferdezuchtanstalten unverzüglich Mitteilung zu machen und dem Landeshauptmann zu berichten.

(3) Letzterer hat nach Maßgabe der Gefahr die benachbarten Verwaltungsgebiete von dem Seuchenausbruche und den verfügbaren Absperrungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen und hierüber dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Anzeige zu erstatten.

Arbeitsanleitung für Amtstierärzte zur Bekämpfung der VHS/IHN

Durchführungsempfehlungen

Arbeitsanleitung für Amtstierärzte zur Bekämpfung der VHS/IHN

Anlage B

Teil III

**Zusammenfassung aller
veterinärbehördlichen Bescheide,
Formulare und Informationsblätter in
Zusammenhang mit
VHS/IHN**

Zusammenfassung aller veterinärbehördlichen Bescheide, Formulare und Informationsblätter in Zusammenhang mit IHN/VHS

Anhang Nr.	Inhalt
B 1	Aktenvermerk über Seuchenverdacht-, Seuchenanzeige
B 2	Beauftragung zur Seuchenerhebung
B 3.1	Erhebungsprotokoll
B 3.2	Bericht über die untersuchten Kontaktbetriebe/Kontrollzonen/Überwachungszonen
B 4.1	Bescheid: vorläufige Sperre
B 4.2	Bescheid: Betriebssperre nach Seuchenfeststellung
B 4.3	Bescheid: Teilsperre
B 4.3a	Empfehlungen zur Teilsperre
B 5	Derzeit kein Satzfishhandel
B 6.1	Anleitung für die amtstierärztliche Entnahme und Übermittlung von Fischproben an das NRL
B 6.2	Einsendeformular für amtliche Proben an das NRL
B 7.1	Merkblatt VHS/IHN für Tierärzte
B 7.2	Merkblatt VHS/IHN für Fischzüchter
B 8.1	Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion
B 8.2	Bescheid; VHS/IHN, Desinfektionsvorschriften
B 9	Tierseuchenreport Nr. I (S.R.-1)
B 10	Desinfektionsbericht; Schlussrevisionsbericht; Erlöschenerklärung
B 11.1	Aufhebung der vorläufigen Sperre
B 11.2	VHS/IHN-Ausbruch; Aufhebung der Sperre
B 12	Bescheinigung über das Verbringen von Speisefischen zur unmittelbaren Tötung bzw. Schlachtung
B 13	Beschaffenheit untersuchungstauglicher Fische

Bezirkshauptmannschaft, am

GZ:

Aktenvermerk über Seuchenverdacht-, Seuchenanzeige

Herr/Frau
meldete telefonisch/persönlich am, um Uhr, dass im
Bestand des (der) in
.....
Fische der Art erkrankt/verendet ist/ sind.
Es besteht der Verdacht auf / Es liegt VHS/IHN ¹⁾ vor.

Der Amtstierarzt:

.....

Vorlage des Aktenvermerkes

An den Bezirkshauptmann
im Hause

GZ: , am

Obiger Aktenvermerk wird zur Kenntnis vorgelegt.

Der Amtstierarzt:

.....

Bezirkshauptmannschaft, am

GZ:

**Beauftragung zur Seuchenerhebung
Abordnungsauftrag**

An den diensthabenden **Amtstierarzt**.....

im Hause

Im Bestand des/der

.....

in

besteht der Verdacht auf/liegt

.....

vor.

Nach Kenntnisnahme zwecks weiterer Veranlassung.

Der Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft, am

GZ:

Ggst.: VHS/IHN
.....

ERHEBUNGSPROTOKOLL

aufgenommen am, um im Bestand mit der
Genehmigungs-/Zulassungsnummer des/der
..... in,
Gemeinde, PLZ

Gegenstand ist die amtliche Feststellung

- der VHS/IHN
- des Verdachtes der VHS/IHN

und die Einleitung der notwendigen veterinärbehördlichen Maßnahmen im Sinne der Aquakultur-Seuchenverordnung BGBl II Nr. 315/2009 und des dazu gehörenden Durchführungserlasses.

1. Anlass der Erhebung:

- Anzeige über den Verdacht des Vorliegens der VHS/IHN
erfolgt am
um von
.....)

- Positiver VHS/IHN-Befund des NRL an der Veterinärmedizinischen Universität
Wien, vom,
.....
Datum der Einsendung, Einsender

2.) Angaben des Besitzers:

- a) Zeitpunkt des Auftretens erster Krankheitserscheinungen (= Seuchenausbruch)
.....
- b) beobachtete Krankheitserscheinungen
-
-
-

c) Anzahl/Gewicht und Art der zum Zeitpunkt des Seuchenausbruches

vorhandenen Fische:

Seit diesem Zeitpunkt bis zum heutigen Tage sind..... Fische sichtlich erkrankt,

davon verendet

..... getötet

..... geschlachtet

d) in einem Zeitraum von 6 Monaten vor dem Auftreten erster Krankheitserscheinungen bis zum Tag der Erhebung wurden Fische

zugekauft (Art, Menge, Datum, Herkunftsbetrieb)

.....
.....
.....
.....

verkauft (Art, Menge, Datum, Zielbetrieb)

.....
.....

e) existieren Ober-/Unterlieger; wenn ja, in welcher Entfernung und welche Betriebe

.....
.....
.....

f) erfolgt die Wasserversorgung des Betriebes durch Gewässer die Fische enthalten; wenn ja, wurden in den letzten 6 Monaten Besatzmaßnahmen vorgenommen (Herkunft des Besatzes)

.....
.....

g) wurden Gegenstände, z.B. Transportbehälter, mit anderen Betrieben gemeinschaftlich genutzt ? (Datum, Gegenstände, Betrieb)

.....
.....
.....

h) waren fremde Fischtransportfahrzeuge am Betrieb ? (Datum, Transporteur)

.....

.....

i) Anmerkungen:

.....

.....

.....

3.) Amtstierärztlicher Befund:

a) Anzahl/Gewicht und Art lebender Fische zum Zeitpunkt der Erhebung:

Fische

Fischeier

b) Art und Anzahl der bei der Erhebung verwendet vorgefundenen Fische:

.....

c) Art und Anzahl der klinisch erkrankten Fische:

.....

d) klinische Symptome (schlagwortartig):

.....

.....

.....

4.) Vom Amtstierarzt angeordnete Maßnahmen

zur Klärung des Seuchenverdachtes:

- Probeentnahme und Einsendung an das NRL zur virologischen Untersuchung lebend (Art, Größe/Gewicht, Anzahl)

.....)

getötet (Art, Größe/ Gewicht, Anzahl)

verendet (Art, Größe/ Gewicht, Anzahl)

.....

.....

- Sektion vor Ort von verendeten bzw. getöteten Fischen zwecks Erhebung der pathologisch-anatomischen Befunde

Sektionsbefund:
.....
.....
.....

Sonstiges

.....
.....

Ein positiver VHS/IHN-Befund lag zum Zeitpunkt der Erhebung bereits vor.

5.) Der Betriebsinhaber (dessen Vertretung) wurde über das Wesen der Seuche aufgeklärt und auf die Verpflichtung zur genauen Beachtung der ihm bekanntgegebenen veterinärbehördlichen Maßnahmen hingewiesen.

Der Betriebsinhaber:
(Vertretung)

.....

Für die Seuchenkommission
Der Amtstierarzt:

.....

Bezirkshauptmannschaft, am

GZ:

Ggst.:

- Bericht über die untersuchten Kontaktbetriebe
- Bericht über die Betriebe in der Sperrzone

Betrifft: Seuchenfall.....

Betrieb (Name und Anschrift, LFBIS, Genehmigungs-/Zulassungsnummer)

Untersuchte Betriebe (Name und Anschrift, LFBIS), Datum

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)

Empfänglichen Fischarten

Nr.	Rf.	Bf			
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Art und Anzahl der untersuchten Fische

Nr.	Art	Anzahl	klin. pos.	klin. neg.	virolog. pos.	virolog. neg.
1						
2						
3						
4						
5						
6						

Bezirkshauptmannschaft, am

GZ:

Ggst.:

.....

VHS/IHN-Verdacht vorläufige Sperre

Bescheid
Spruch:

Mit Wirkung vom wird über den gesamten Zuchtbetrieb (Standort und Zulassungsnummer)

.....

die vorläufige Sperre verhängt.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, für die Einhaltung folgender Maßnahmen zu sorgen:

1. es dürfen keine Tiere der Aquakultur ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde aus dem gesperrten Betrieb/der Haltung verbracht oder in den gesperrten Betrieb/die Haltung eingebracht werden;
2. verendete Tiere dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung gemäß Tiermaterialengesetz (TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2006, oder zu diagnostischen Zwecken aus dem Betrieb verbracht werden;
3. Tiere der Aquakultur aus dem Betrieb/der Haltung, deren Teile oder Eingeweide dürfen nicht als Fischfutter verwendet oder in Verkehr gebracht werden;
4. von Tieren der Aquakultur stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse sowie sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde in Verkehr gebracht werden;
5. Personen haben vor jedem Verlassen der Anlage hygienische Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Seuchenerregern zu treffen, zumindest aber Hände zu waschen und das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren und die Überbekleidung zu wechseln;
6. Fahrzeuge insbesondere Transportmittel müssen vor dem Verlassen des Betriebes außen gereinigt und desinfiziert werden;

7. verendete Fische sind vom Betreiber/Halter – nach Entnahme der gemäß Abs. 3 erforderlichen Proben - unverzüglich unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Einer Berufung gegen diesen Bescheid wird die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Rechtsgrundlagen:

§ 20 TSG, RGBl. 1909/177 i.d.g.F.,

§ 18 AQU-SVO, BGBl II. 2009/315

§ 64 AVG, BGBl. 1991/51 i.d. g.F

Begründung:

Gem. § 20 TSG, RGBl. 1909/177 i.d.g.F., ist der Bürgermeister verpflichtet, nach Entgegennahme einer Anzeige über den Verdacht des Ausbruches einer anzeigepflichtigen Fischseuche über den gesamten....., Betrieb,, wo sich der Verdachtsfall ereignet hat, eine vorläufige Sperre zu verhängen. Die Verhängung der Sperre ist mittels Bescheid zu erlassen und hat obgenannte Maßnahmen zu enthalten.

- 1.) Am wurde der Verdacht des Bestehens der VHS/IHN
im Bestand
bei der Erhebung durch den Amtstierarzt amtlich festgestellt.
- 2.) Der Bestand gilt als Kontaktbetrieb
Grund

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Verdachtes der VHS/IHN im genannten Betrieb war wie im Spruch zu entscheiden.

Gem. § 64 Abs. 2 AVG 1991 war wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung einer allfälligen gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung auszuschließen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Diese hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist mit € zu vergebühren.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:

(Für den Bezirkshauptmann:)

.....

Ergeht an:

1.) das Gemeindeamt

2.) das Amt der Landesregierung.....

Bezirkshauptmannschaft, am

GZ:

Ggst.:

**Betriebssperre wegen VHS/IHN
nach amtlicher Feststellung**

Bescheid

Spruch:

Mit Wirkung vom wird über den gesamten Zuchtbetrieb (Standort und Zulassungsnummer)

.....
die Sperre verhängt und der Gesundheitsstatus gem. AQU-SVO Anhang 2 mit Kategorie V festgelegt.

Der Tierbesitzer ist verpflichtet, für die Einhaltung folgender Maßnahmen zu sorgen:

1. es dürfen keine Tiere der Aquakultur ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde aus dem gesperrten Betrieb/der Haltung verbracht oder in den gesperrten Betrieb/die Haltung eingebracht werden;
2. verendete Tiere dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung gemäß Tiermaterialengesetz (TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2006, oder zu diagnostischen Zwecken aus dem Betrieb verbracht werden;
3. Tiere der Aquakultur aus dem Betrieb/der Haltung, deren Teile oder Eingeweide dürfen nicht als Fischfutter verwendet oder in Verkehr gebracht werden;
4. von Tieren der Aquakultur stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse sowie sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde in Verkehr gebracht werden;
5. Personen haben vor jedem Verlassen der Anlage hygienische Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Seuchenerregern zu treffen, zumindest aber Hände zu waschen und das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren und die Überbekleidung zu wechseln;

6. Fahrzeuge insbesondere Transportmittel müssen vor dem Verlassen des Betriebes außen gereinigt und desinfiziert werden;
7. verendete Fische sind vom Betreiber/Halter – nach Entnahme der gemäß Abs. 3 erforderlichen Proben - unverzüglich unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Einer Berufung gegen diesen Bescheid wird die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 TSG, RGBl. 1909/177 i.d.g.F.,

§ 25 AQU-SVO, BGBl II. 2009/315

§ 64 AVG, BGBl. 1991/51 i.d. g.F

Begründung:

Gem. § 24 TSG, RGBl. 1909/177 i.d.g.F., sind bei Feststellung des Bestehens einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder bei Auftreten mehrerer Verdachtsfälle im Bereich einer Gemeinde, die Maßnahmen nach § 20 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu treffen. Die Verhängung der Sperre ist mittels Bescheid zu erlassen und hat obgenannte Maßnahmen zu enthalten.

Am wurde das Bestehen der VHS/IHN
im Bestand

- a) bei der Erhebung durch den Amtstierarzt
- b) aufgrund eines Befundes des NRL an der Veterinärmedizinischen Universität
Wien amtlich festgestellt.

.....

Aufgrund der amtlichen Feststellung der VHS/IHN im genannten Betrieb war wie im Spruch zu entscheiden.

Gem. § 64 Abs. 2 AVG 1991 war wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung einer allfälligen gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung auszuschließen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Diese hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist mit € zu vergebühren.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann:
(Für den Bezirkshauptmann:)

.....

Ergeht an:

1.) das Gemeindeamt

2.) das Amt der Landesregierung

Bezirkshauptmannschaft, am

GZ:

Ggst.:

Betriebssperre wegen VHS/IHN

Teilsperre

Bescheid

Spruch:

Mit Wirkung vom wird über den nachgenannten Teilbestand des Zuchtbetriebes (Standort und Zulassungsnummer)

die Sperre verhängt und der Gesundheitsstatus des Zuchtbetriebes gem. AQU-SVO Anhang 2 mit Kategorie V festgelegt.

Die Sperre gilt für die folgenden Anlagenteile:

1.
2.
3.
4.
5.

Der Tierbesitzer ist verpflichtet, für die Einhaltung folgender Maßnahmen zu sorgen:

1. es dürfen keine Tiere der Aquakultur ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde aus dem gesperrten Betrieb/der Haltung verbracht oder in den gesperrten Betrieb/die Haltung eingebracht werden;
2. verendete Tiere dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung gemäß Tiermaterialengesetz (TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2006, oder zu diagnostischen Zwecken aus dem Betrieb verbracht werden;

3. Tiere der Aquakultur aus dem Betrieb/der Haltung, deren Teile oder Eingeweide dürfen nicht als Fischfutter verwendet oder in Verkehr gebracht werden;
4. von Tieren der Aquakultur stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse sowie sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde in Verkehr gebracht werden;
5. Personen haben vor jedem Verlassen der Anlage hygienische Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Seuchenerregern zu treffen, zumindest aber Hände zu waschen und das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren und die Überbekleidung zu wechseln;
6. Fahrzeuge insbesondere Transportmittel müssen vor dem Verlassen des Betriebes außen gereinigt und desinfiziert werden;
7. verendete Fische sind vom Betreiber/Halter – nach Entnahme der gemäß Abs. 3 erforderlichen Proben - unverzüglich unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Einer Berufung gegen diesen Bescheid wird die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Rechtsgrundlagen:

§ 25 AQU-SVO, BGBl II. 2009/315

§ 64 AVG, BGBl. 1991/51 i.d.g.F.

Begründung:

Gemäß § 25 (1) AQU-SVO darf nach Vorliegen aller erforderlichen Untersuchungsergebnisse und nach Erfüllen folgender Voraussetzungen eine Teilsperre über getrennt Anlagenteile verhängt werden:

1. Es ist nachweislich nur der genannte Anlagenteil von der Seuche betroffen.
2. Die im gesperrten Anlagenteil verwendeten Geräte und Materialien dürfen nur in diesem verwendet werden.

3. Es muss eine Übertragung von Krankheitserregern vom zu sperrenden Anlagenteil auf nicht zu sperrende Teile ausgeschlossen sein.

Die Verhängung der Teilsperre ist mittels Bescheid zu erlassen und hat obgenannte Maßnahmen zu enthalten.

Am wurde das Bestehen der VHS/IHN
im Anlagenteil.....
des Betriebes.....

- a) bei der Erhebung durch den Amtstierarzt
 - b) aufgrund eines Befundes des NRL an der Veterinärmedizinischen Universität
Wien amtlich festgestellt.
-

Aufgrund der amtlichen Feststellung der VHS/IHN im genannten Anlagenteil war wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Diese hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist mit € zu vergebühren.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann:
(Für den Bezirkshauptmann:)

.....

Ergeht an:

1.) das Gemeindeamt

.....

2.) das Amt der Landesregierung.....

.....

Empfehlungen zur Teilsperre

Der gesamte Zuchtbetrieb scheint im VIS und im Betriebsregister als Kategorie V auf. Aus den nicht gesperrten Anlagenteilen können innerhalb Österreichs **mit behördlicher Bewilligung** weiterhin Fische in Kategorie III verbracht werden. Aus dem gesperrten Anlagenteil können lebende Fische mit behördlicher Bewilligung allerdings nur in Kategorie V verbracht werden.

- Gesperrte und nicht gesperrte Anlagenteile sind durch geeignete hygienische Maßnahmen zu trennen, z.B.:
 - Schuh- und Kleidungswechsel
 - Desinfektionsmatten
 - eigene Geräteschaften; diese sind regelmäßig zu desinfizieren (Desinfektionsplan lt. Teichbuch)

- Nach Maßgabe der Möglichkeiten Abwehrvorrichtungen gegenüber Prädatoren:
 - Teichbespannung
 - Zäune
 - Vergrämungsvorrichtungen

- Aufzeichnungen der Fischbewegungen innerhalb der Anlageteile

- Weitere Maßnahmen können von den Expertengruppen beschlossen werden.

- Für Desinfektionsmaßnahmen ist Anhang 8 heranzuziehen.

Derzeit kein Satzfischhandel



ANLEITUNG FÜR DIE AMTSTIERÄRZTLICHE ENTNAHME UND ÜBERMITTLUNG VON FISCHPROBEN AN DAS NATIONALE REFERENZLABOR FÜR FISCHKRANKHEITEN

NRL für Fischkrankheiten

Abteilung für Fischmedizin und Bestandsbetreuung
Klinik für Geflügel, Ziervögel, Reptilien und Fische
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1, A-1210 Wien
Tel. 01-25077-4700,-4701 oder DW-4702

**Die Entnahme und Übermittlung von Fischen zur virologischen
Untersuchung muss mit dem Nationalen Referenzlabor für
Fischkrankheiten koordiniert und telefonisch vereinbart werden.**

**Probenaviso unter
01 25077-4700**

Auswahl und Zusammensetzung von Fischproben für die Laboruntersuchung

1. Bei Verdacht auf eine anzeigepflichtige Fischkrankheit (klinische Anzeichen):

Von jeder Haltungseinheit sind je Entwicklungsstadium **5-10 kürzlich verendete Fische in frischem Zustand** (hellrote Kiemen und klarer Hautschleim) auszuwählen und unverzüglich im Ganzen zu verpacken.

Fische gleicher Kategorie, also identischer Art, Größe, Herkunft (Haltungseinheit) und Todesursache (verendet/getötet) können eine Sammelprobe bilden.

Zusätzlich sollen von jedem Entwicklungsstadium und jeder epidemiologischen Einheit **5-10** noch lebende, **verhaltensauffällige**, moribunde oder geschwächte Fische ausgewählt werden. Diese sind entweder lebend oder unmittelbar vor dem Transport getötet zu versenden.

Falls die Fischproben nicht binnen 24 Stunden übermittelt werden können, so sind sie nach Rücksprache mit dem Labor kurzfristig tiefzufrieren.

Als Probe nicht geeignet sind Fische, die bereits tot an der Wasseroberfläche treiben. Diese Tiere sind u.U. bereits seit mehreren Tagen verendet und aufgrund bereits eingesetzter bakterieller Zersetzung für die Diagnostik ungeeignet.

Abb. 1 bis Abb. 3 stellen die typischen Aufenthaltsorte geschwächter bzw. moribunder Fische in Abhängigkeit von der Betriebsart und vom Gesundheitsstatus der Fische dar.

Abbildung 1:

Langstromrinne/Fließkanal (gelb = geschwächte Fische, rot = moribunde Fische)



Abbildung 2: Handtuchteiche (gelb = geschwächte Fische, rot = moribunde Fische)

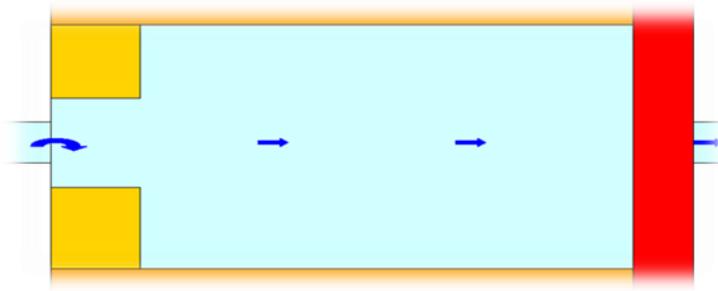
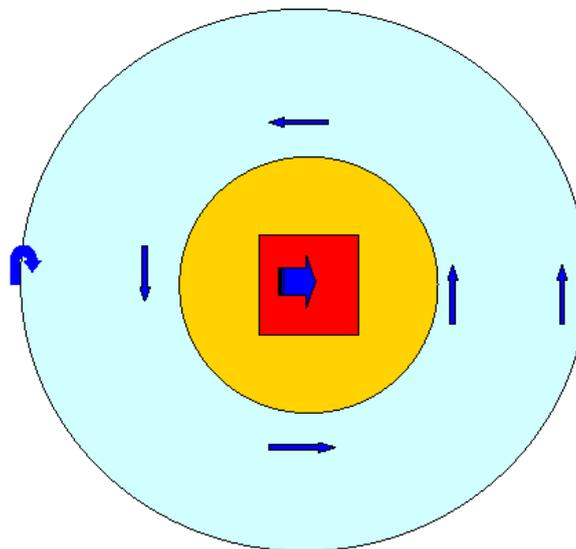


Abbildung 3: Rundbecken/Rundstrombecken (gelb = geschwächte Fische, rot = moribunde Fische)



2. Epidemiologische Erhebungen in Kontaktbetrieben:

2. Bei Vorhandensein von klinischen Anzeichen Vorgangsweise wie unter Punkt 1.

2.2 Bei klinisch gesunden Beständen

2.2.1 Kontaktbetriebe zu VHS/IHN-Seuchenbetrieb:

Sind Regenbogenforellen vorhanden und ist es aufgrund der Wasserführung (seriell / parallel) vertretbar, so sollten nur Fische dieser Art für die Probenahme gewählt werden. Sind keine Regenbogenforellen vorhanden, so muss die Probe Fische aller für die betreffende Krankheit empfänglichen Arten des Betriebs umfassen. Jede Fischart und Größe muss in der Probe proportional vertreten sein (Entscheidung der Kommission 2001/183/EG).

Der Probenumfang insgesamt beträgt **60 Fische**, die **unmittelbar vor dem Transport zu töten sind**. Fische gleicher Kategorie können eine Sammelprobe bilden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können – nach Rücksprache mit dem Labor – ausgewählte Fische mit leerem Verdauungstrakt **lebend** übermittelt werden (Transportbestimmungen beachten).



Klinik für Geflügel, Ziervögel, Reptilien und Fische
Abteilung für Fischmedizin und
Betsandsbetreuung

Veterinärplatz 1, 1210 Wien, Austria,

Tel. +43 (0) 1 25077 - 5151

<http://www.vetmeduni.ac.at/>

Einsendeformular für amtliche Proben an das NRL für Fischkrankheiten

Amtstierarzt (Name, Adresse, Tel.-Nr.)	Probennahme (Ort, Datum)	
	<input type="checkbox"/> Verdachtsbetrieb	
	Verdacht auf	
	<input type="checkbox"/> Kontaktbetrieb	
	Herkunfts- betrieb	
Betriebsinhaber (Name, Adresse, Tel.-Nr.)	Angaben zum Zuchtbetrieb	
	Zulassungsnummer	
	Artenzusammensetzung des Bestandes	
	Wassertemperatur in °C	

Anamnese		
Betroffene Fischarten / Altersklassen / Größe		
Klinische Anzeichen		
Erhöhte Mortalität seit	Anzahl verendeter Fische pro Tag	Gesamt mortalität in %
Letzter Zukauf am	Letzter Zukauf von	
Sonstige Bemerkungen		

BITTE NACHSTEHEND ANGEFÜHRTE ABKÜRZUNGEN VERWENDEN!

K	Karpfen	Rf	Regenbogenforelle	Sh	Saiblingshybrid	KHVI	Koi Herpesvirus Infektion
Koi	Koi	Bf	Bachforelle	Fb	Flussbarsch	VHS	Virale Hämorrhagische Septikämie
H	Hecht	Sf	Seeforelle	Ä	Äsche	IHN	Infektiöse Hämato-poetische Nekrose
We	Wels	Ss	Seesaibling	Z	Zander		

Angaben zu den übermittelten Fischproben				Zutreffendes bitte ankreuzen!	
Prob.-Nr.	Anzahl	Fischarten	Bezeichnung der Haltungseinheit	Fisch-Zustand	
				Verendet	<input type="checkbox"/>
				Getötet	<input type="checkbox"/>
				Lebend	<input type="checkbox"/>
				Verendet	<input type="checkbox"/>
				Getötet	<input type="checkbox"/>
				Lebend	<input type="checkbox"/>
				Verendet	<input type="checkbox"/>
				Getötet	<input type="checkbox"/>
				Lebend	<input type="checkbox"/>
				Verendet	<input type="checkbox"/>
				Getötet	<input type="checkbox"/>
				Lebend	<input type="checkbox"/>
				Verendet	<input type="checkbox"/>
				Getötet	<input type="checkbox"/>
				Lebend	<input type="checkbox"/>
				Verendet	<input type="checkbox"/>
				Getötet	<input type="checkbox"/>
				Lebend	<input type="checkbox"/>

NICHT VOM EINSENDER AUSZUFÜLLEN

Tgb.Nr.					Eingang der Probe (Datum, Uhrzeit)			
<input type="checkbox"/> Post	<input type="checkbox"/> Besitzer	<input type="checkbox"/> Bote/Tzt.	Kühlung	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	Plombierung	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Versand in	<input type="checkbox"/> Kühlbox	<input type="checkbox"/> Karton/Schachtel	<input type="checkbox"/> Styropor	<input type="checkbox"/> Plastiksack	<input type="checkbox"/> Ohne Verpackung			
Eingangstemperatur in °C				Übernehmer				

Merkblatt: VHS für Tierärzte

Seuchenhaft verlaufende hochkontagiöse Viruskrankheit mit zyklischer Erregerausbreitung im Organismus.

VHS kann akut, chronisch oder als nervöse Verlaufsform auftreten.

Wirtsspektrum

In Österreich: Regenbogenforelle, Bachforelle, Seeforelle, Äsche, Coregonen und Hecht. Klinisch apparent und mit Mortalität bis 90 % v.a. bei der Regenbogenforelle.

Ätiologie

Das VHS-Virus ist ein Novirhabdovirus. Entsprechend dem Genotyp werden zur Zeit vier Gruppen unterschieden, mit unterschiedlichem Wirtsspektrum und Verbreitung.

Tenazität

Das VHS-V ist säure- (pH-Wert < 2,5) und laugenlabil (pH-Wert > 12). Eine Inaktivierung erfolgt u.a. auch durch Formalin und Oxidationsmittel.

Inkubationszeit:

Temperaturabhängig; bei 8 °C 4 bis 7 Tage

Infektion

Der Krankheitsverlauf ist abhängig von der Fischart, dem Alter der Fische und der Temperatur. Stresssituationen begünstigen den Ausbruch der Seuche. Bevorzugte Eintrittspforten für das VHS-V sind die Kiemen.

Klinik und Pathologie

Die Symptome sind abhängig von der Verlaufsform: Inappetenz und Apathie; die Fische sammeln sich am Rand der Hälterungseinheiten („Randsteher“); Dunkelfärbung, Exophthalmus, Blutungen im Auge, Blutungen in der Haut vor allem an den Flossenansätzen; blassen Kiemen, u.U. mit Blutungen. Die nervöse Form äußert sich lediglich durch Drehungen um die Längsachse.

Sektion: Ascites, Anämie, Petechien v.a. in der Muskulatur, Blutungen in den inneren Organen (z.B. Leber, Schwimmblasenwand) und im viszeralem Fettgewebe; Nierenschwellung; Magen mit klarer Flüssigkeit gefüllt, leerer Darm.

Epidemiologie

Horizontale Übertragung durch Ausscheidungen, Geräte und Personal. Beim Zukauf von Eiern kann das Virus der Eioberfläche anhaftend eingeschleppt werden. Das VHS-V persistiert in Fischen, die die Krankheit überstanden haben. Symptomlose Carrier spielen eine große Rolle. Auch Wassergeflügel kommt bei der Erregerverbreitung eine Rolle zu.

Diagnose

Eine Diagnose aufgrund des klinischen Erscheinungsbildes und der pathologischen Veränderungen allein ist nicht möglich. Die schlüssige Diagnose erfolgt durch Virusnachweis im Labor.

Differenzialdiagnosen

Infektiöse Lachsanämie (ISA)

Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN)

Bakteriämien (z.B. Furunkulose, Rotmaulseuche)

Merkblatt: IHN für Tierärzte

Seuchenhaft, akut oder chronisch verlaufende systemische Infektionskrankheit verschiedener Salmonidenarten mit zyklischer Erregerausbreitung.

Wirtsspektrum

In Österreich: Regenbogenforellen; . Mortalität bis 100 % bei Jungfischen möglich.

Ätiologie

Das IHN-Virus ist ein Novirhabdovirus. Zur Zeit wird ein Serotyp beschrieben.

Tenazität

Das IHN-V ist säurelabil (pH-Wert < 2,5). Eine Inaktivierung erfolgt u.a. auch durch Formalin und Oxidationsmittel.

Infektion

Der Krankheitsverlauf hängt vom Alter der Fische und der Temperatur ab.

Inkubationszeit

Die Inkubationszeit beträgt temperaturabhängig 1 bis 2 Wochen.

Klinik und Pathologie

Bei akutem Verlauf können die Fische symptomlos verenden. Die auffälligsten klinischen Symptome sind Apathien im Wechsel mit Hyperaktivität; Fressunlust; Dunkelverfärbung; Exophthalmus; Hämorrhagien in der Haut, an den Flossenansätzen und im Dottersack junger Brut; aus dem After können Pseudofaezes austreten. Sektion: Ascites; allgemeine Anämie; petechiale Blutungen in der Muskulatur; Blutungen in den inneren Organen (z.B. Schwimmblasenwand), im abdominalen Fettgewebe; Schwellung der parenchymatösen Organe; der Magen-Darm-Trakt ist nahrungsfrei, sein Inhalt ist durchsichtig wässrig oder blutig schleimig.

Horizontale Übertragung durch Ausscheidungen, Geräte und Personal. Beim Zukauf von Eiern kann das Virus der Eioberfläche anhaftend eingeschleppt werden. Das VHS-V persistiert in Fischen, die die Krankheit überstanden haben. Symptomlose Carrier spielen eine große Rolle.

Die vertikale Übertragung wird diskutiert; in der Ovarialflüssigkeit wurde Virus nachgewiesen.

Diagnose

Eine Diagnose aufgrund des klinischen Erscheinungsbildes und der pathologischen Veränderungen allein ist nicht möglich. Die schlüssige Diagnose erfolgt durch Virusnachweis im Labor.

Differenzialdiagnosen

Infektiöse Lachsanämie (ISA)

Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)

Bakteriämien (z.B. Furunkulose, Rotmaulseuche)

**Merkblatt: VHS (Virale Hämorrhagische Septikämie)
für Teichwirte**

ERREGER	VHS-Virus (Rhabdovirus)
WIRT	verschiedene Salmonidenarten (in Österreich vor allem Regenbogenforellen), Äsche, Maräne, Hecht
SYMPTOME	äußerlich: Lethargie; Freßunlust; Dunkelfärbung; Glotzaugen; Blutungen in der Haut und an den Flossenansätzen; blasse Kiemen
VERLAUF	akute, chronische und nervöse Verlaufsform bei Temperaturen < 4 °C und > 14 °C latente Infektion möglich
ÜBERTRAGUNG	horizontal von Fisch zu Fisch über das Wasser, über Geräte und Personal Vorsicht vor sog. durchseuchten Fischen
INKUBATIONSZEIT	temperaturabhängig bei 8 °C 4 bis 7 Tage
INFEKTIONS QUELLE	erkrankte Fische und Ausscheider (nach überstandener VHS, nach inapparenter oder bei latenter Infektion)
DIAGNOSE	Virusnachweis im Labor
PROPHYLAXE	Expositionsprophylaxe (allgemeine Hygienemaßnahmen und laufende Desinfektion; Desinfektion zugekaufter Eier mit Jodophoren)
THERAPIE	keine

Für den Menschen ist die VHS ungefährlich!

Merkblatt: IHN (Infektiöse Hämatoetische Nekrose) für Teichwirte

ERREGER	VHS-Virus (Rhabdovirus)
WIRT	verschiedene Salmonidenarten (in Österreich vor allem Regenbogenforellen), Hecht
SYMPTOME	äußerlich: Lethargie bzw. Hyperaktivität; Freßunlust; Dunkelfärbung; Glotzaugen; Petechien in der Haut, Kiemenblässe
VERLAUF	überwiegend akut bei Temperaturen < 10 °C chronische, bei Temperaturen > 15 °C latente Infektionen möglich
ÜBERTRAGUNG	horizontal von Fisch zu Fisch über das Wasser, über Geräte und Personal Vorsicht vor latent infizierten Fischen, die keine Symptome zeigen
INKUBATIONSZEIT	> 7 Tage
INFEKTIONS QUELLE	erkrankte Fische sowie Ausscheider (periodisch nach überstandener IHN, nach inapparenter oder bei latenter Infektion)
DIAGNOSE	Virusnachweis im Labor
PROPHYLAXE	Expositionsprophylaxe (allgemeine Hygienemaßnahmen und laufende Desinfektion; Desinfektion zugekaufter Eier mit Jodophoren)
THERAPIE	keine

Für den Menschen ist die IHN ungefährlich!

Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Fischseuchen

I Allgemeines und Definitionen

Auf Grund des § 2b des Tierseuchengesetzes RGBl. 1909/177 i.d.g.F. (TSG) haben die Landeshauptmänner vorzusorgen, dass für die in ihrem Bereich durchzuführenden Desinfektionsmaßnahmen besonders geschulte Organe und geeignete Geräte vorhanden sind. Bei Art und Umfang dieser Desinfektionsmaßnahmen ist auf die Besonderheiten, die Widerstandsfähigkeit und die Übertragbarkeit der Krankheitserreger durch Zwischenträger sowie auf die besonderen örtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

Gegenständliche Durchführungsbestimmungen bilden eine Zusammenfassung, wie künftig bei der Desinfektion nach Ausbruch von in Österreich anzeigepflichtigen Fischseuchen vorzugehen ist. Diese Anweisungen sind auf Grund neuer Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Desinfektion zusammengestellt.

Die Desinfektion nach Seuchenausbruch ist vom Amtstierarzt zu leiten und zu überwachen.

Nach Möglichkeit sind die im § 2b Abs. 1 TSG angeführten besonders geschulten Organe heranzuziehen. Der Einsatz derartigen Personals entbindet aber die Bezirksverwaltungsbehörde nicht, für eine tierärztliche Leitung und Überwachung der Desinfektion vorzusorgen. Auf Grund des § 22 Abs. 3 TSG in Zusammenhang mit § 61 Abs. 5 TSG ist der Tierhalter verpflichtet, bei der Desinfektion unentgeltlich jede notwendige Hilfe zu gewährleisten.

Die Desinfektion hat sich auf Haltungseinrichtungen, Gegenstände, Geräte und Bekleidung zu erstrecken, die mit dem infektiösen Agens in Berührung gekommen sind, wie z.B.

- Fahrzeuge zum Transport von Fischen
- Teiche, Becken, Rinnen
- Flächen (Dämme, Wege, Vorplätze)
- Transport- und Wiegebehälter; Sortiermaschinen
- Füttereinrichtungen
- Vermarktungsräume und deren Ausstattung
- teichwirtschaftliche Gerätschaften (z.B. Kescher)
- Bekleidung, Schuhe/Stiefel
- Abflusswasser aus dem Schlachtbereich

Im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen werden die nachstehend angeführten Begriffe folgendermaßen definiert:

Reinigung: möglichst vollständige Beseitigung von organischem Material wie Schmutz, Kot, Blut, Schleim und Fett aus den Haltungseinheiten und von allen Gegenständen und Geräten, die mit Fischen Kontakt hatten, damit die nachfolgende Desinfektion ohne Wirkungsverlust (z.B. durch Eiweißfehler) durchgeführt werden kann.

Desinfektion: Maßnahme zur gezielten Eliminierung unerwünschter Mikroorganismen mit dem Zweck, ihre Übertragung zu verhindern.

laufende Desinfektion: umfasst die kontinuierlich durchzuführende Desinfektion der Geräte, Behälter und Stiefel, sowie das Auflegen von Desinfektionsmatten an den Ein- und Ausgängen der Fischzuchtanlage sowie der Aufzuchthallen.

Schlussdesinfektion: erfolgt nach der Entfernung aller Fische aus dem Seuchenbetrieb

Ein Desinfektionsverfahren umfasst immer Reinigung und Desinfektion, jeweils mit abschließendem Spülgang.

II. Reinigung

Die Reinigung wird zweckmäßigerweise mit heißem Wasser, meist unter Zusatz von Reinigungsmitteln (z.B. 3 kg Soda (Na_2CO_3) oder 3 kg Schmierseife auf 100 l Wasser), mittels Bürsten, Besen, Hochdruckreiniger oder Dampfstrahler durchgeführt. Mit besonderer Sorgfalt sind Ecken, Fugen, Spalten, Risse und Löcher zu reinigen.

Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt ist der Reinigungslösung je nach Kältegrad Auftausalz (Kochsalz) beizumischen, um ein Gefrieren auf den zu reinigenden Flächen zu verhindern.

Die Reinigung ist abgeschlossen wenn sich im ablaufenden Spülwasser keine Schmutzteilchen mehr befinden. Danach müssen die Oberflächen gründlich abtrocknen.

Personen haben die Hände intensiv zu waschen, Kleidung und Schuhwerk sind gründlich zu reinigen und anschließend zu desinfizieren.

III. Desinfektion

Grundsätzlich ist zwischen physikalischen und chemischen Verfahren zu unterscheiden.

III.1 physikalische Verfahren

Austrocknung

Austrocknung und UV-Licht-Einwirkung können bei Behältern, Geräten und Haltungseinheiten aus Beton, Metall oder Kunststoff angewendet werden. Bei Naturteichen sollte der Boden 3 Monate bei Temperaturen $> 18\text{ °C}$ trocken liegen.

Thermische Verfahren

Hitzeeinwirkung ist eine effektive Desinfektionsmöglichkeit bei Fischviren. Feuchte Hitze ist wirksamer als trockene Hitze. Wichtig ist, dass die für die Abtötung notwendige Temperatur tatsächlich die Mikroorganismen erreicht. Bei feuchter Hitze von 60 °C sind alle Krankheitserreger der Fische nach 30 Minuten abgetötet.

Durch Dampfstrahlgeräte wird eine desinfizierende Wirkung nicht erreicht, da sich die Dampftemperatur am Objekt sehr schnell der Umgebungstemperatur anpasst.

III.2. Chemische Verfahren

Die chemische Desinfektion bedient sich einer Vielzahl chemischer Verbindungen und Substanzen, um unerwünschte Mikroorganismen zu vernichten. Ihre Wirksamkeit ist abhängig von der Art des

verwendeten Desinfektionsmittels, von der Genauigkeit der Durchführung der Desinfektionsarbeit und von der Beachtung einiger die Desinfektionswirkung beeinflussender Faktoren.

III.2.1 Zu beachtende Faktoren

Einwirkzeit

Für jedes Desinfektionsmittel ist eine Mindesteinwirkzeit, die zur Erreichung des Desinfektionserfolges unbedingt eingehalten werden muss, vorgeschrieben.

Temperatur und Kältefehler

Bei hohen Temperaturen läuft der Desinfektionsprozess in der Regel schneller ab als bei niedrigen Temperaturen. Allgemein gilt, dass bei 10 °C doppelt so lange Einwirkzeiten notwendig sind wie bei 20 °C, wobei das unterschiedliche Temperaturenverhalten der verschiedenen Wirkstoffe im Einzelfall berücksichtigt werden muss. Ausschlaggebend ist immer die Temperatur der Desinfektionsmittellösung während des Kontaktes mit dem zu desinfizierenden Material.

Bei Temperaturen unter 15 °C ist insbesondere bei Desinfektionsmitteln auf Basis von Aldehyden der so genannte Kältefehler zu beachten: eine vollständige Wirksamkeit ist nicht mehr gegeben. Ist eine Desinfektion bei Temperaturen um oder unter dem Gefrierpunkt durchzuführen, sind nur die für diesen Anwendungsbereich geeigneten Produkte zu verwenden.

Konzentration und Eiweißfehler

Es bestehen bestimmte Beziehungen zwischen Einwirkungszeit, Temperatur und Anwendungskonzentration eines Desinfektionsmittels, d.h., die für eine Keimabtötung notwendige Konzentration kann bei vielen Desinfektionsmitteln mittels höherer Temperatur bzw. durch eine länger dauernde Einwirkzeit variiert werden. Vermieden werden muss jedoch eine absolut zu niedrige Einsatzkonzentration, da es dadurch zu einer begrenzten Wirkung (Mikrobiostase) kommt und nicht zur geforderten Mikrobiozidie. Die diesbezüglichen Informationen der Hersteller sind unbedingt einzuhalten.

Wesentlichen Einfluss auf die Konzentration nimmt der so genannte Eiweißfehler: nach unvollständiger Reinigung befinden sich immer noch Reste von Blut, Kot, Schleim etc. auf den zu desinfizierenden Oberflächen, die eine schützende Hülle um Keime bilden und an denen sich das Desinfektionsmittel verbraucht. Die Desinfektion wird in ihrer Wirkung erheblich gehemmt bzw. gänzlich wirkungslos, sodass in der Praxis die Konzentration erhöht oder zu einem anderen Wirkstoff übergegangen werden muss.

pH-Wert und Materialverträglichkeit

Jedes Desinfektionsmittel hat entsprechend seiner chemischen Zusammensetzung einen bestimmten pH-Bereich, in welchem es seine optimale Wirksamkeit entfaltet. Durch extreme pH-Wert-Verschiebungen in den sauren oder alkalischen Bereich kann eine Desinfektionswirkung oft schneller erreicht werden, da das Wachstum und/oder die Stabilität von Mikroorganismen vom pH-Bereich stark beeinflusst werden. Neben der Korrosionswirkung, die durch extreme pH-Wert-Verschiebungen in den sauren oder alkalischen Bereich auf Materialien entstehen können, ist bei Fischviren auf deren Säuren- bzw. Laugenempfindlichkeit zu achten.

III.2.2 Chemische Desinfektionsmittel

Branntkalk (CaO)

wirkt gegen Krankheitserreger in der Fischzucht durch Erhöhung des pH-Wertes in den alkalischen Bereich (>12) und durch die Hitzeentwicklung beim Löschvorgang, wenn er auf den feuchten Teichboden und die Dämme aufgebracht wird. Zur Desinfizierung nach Virusinfektionen werden 10 t/ha (= 1 kg/m²) benötigt. Empfohlene Einwirkungszeit von 2 bis 3 Wochen. Nach dem Bespannen

des Teiches und vor dem Einsetzen der Fische ist der pH-Wert zu kontrollieren (<8,5). Branntkalk ist das Mittel der Wahl in ablassbaren Naturteichen.

Um auch die Wände oder Dämme zu desinfizieren, kann es notwendig sein, die Haltungseinheiten zu bespannen. 1 kg Branntkalk pro m³ (= 1000l), der pH-Wert muss für 3 Tage >12 sein (Nachdosieren). Die Dosierung ist vom Säurebindungsvermögen des Wassers abhängig: bei niedrigem SBV reichen geringere Branntkalkmengen um den nötigen pH-Wert von 12 zu erhalten. Dies ist durch Messen des pH-Wertes zu überprüfen.

Natronlauge (NaOH)

ist ein preisgünstiges Desinfektionsmittel mit korrodierenden Eigenschaften (besonders Zink und Aluminium). Ätznatron ist gut geeignet zur Desinfektion von widerstandsfähigen Oberflächen mit Rissen. Es besitzt keinen Kältefehler. Zur Desinfektion von Geräten, Behältern und Stiefeln wird eine 2 %-ige Lösung (20 g Ätznatron auf 1 l Wasser) hergestellt.

Es wird auch als Mischung angewandt, die aus 100 g Ätznatron, 10 g Teepol® (flüssiger Spezialreiniger in wässriger Zubereitung) und 500 g Löschkalk besteht. Diese wird in 10 l Wasser gelöst, wovon 1 l/10 m² für 48 Stunden einwirken muss.

Formalin

zur Desinfektion von Becken, Rinnen, Betonteichen, Behältern, Geräten und Stiefel als 5 %-ige Lösung. Basierend auf 37 %-igem Formalin: 5 Teile Formalin zu 32 Teilen Wasser; Einwirkungsdauer 2 Stunden. Pro m² sind 0,3 l Gebrauchslösung auszubringen. Achtung – starken Kältefehler beachten. Unter 8 °C bildet sich fischgiftiges Paraformaldehyd, das zudem keine wirksame Desinfektion bewirkt.

Organische Säuren

zur Desinfektion von Becken, Rinnen, Betonteichen, Fahrzeugen, Behältern, Geräten und Stiefeln. Organische Säuren korrodieren Metalle. In der Teichwirtschaft gut bewährt haben sich Ameisensäure (Kältefehler bei Temperaturen < 10 °C) und Zitronensäure. Zur Desinfektion muss unbedingt ein pH-Wert < 2,5 aufrechterhalten werden.

Im Handel sind Kombinationspräparate aus verschiedenen organischen Säuren, Alkohol und Tensiden (z.B. VennoVet® 1 super) mit stark reduziertem Kältefehler und geringen Korrosionseigenschaften erhältlich.

Peressigsäure (CH₃ – COOH)

eignet sich für die Desinfektion von Becken, Rinnen, Betonteichen, Wasser, Fahrzeugen, Behältern, Geräten und Stiefeln. Umweltfreundlich. Konzentrationen von 0,5 bis 2 %, Einwirkdauer mindestens 1 Stunde. Bei Temperaturen < 8 °C Konzentration und/oder Einwirkungszeit erhöhen. Auch Peressigsäure wirkt korrosiv. Vorsicht bei Gebrauch und Lagerung.

Im Handel befindliche Präparate sind Mischungen aus Peressigsäure, Essigsäure und Wasserstoffperoxid (z.B. Wofasteril® E400). In Kombination mit einer Pufferlösung (z.B. Alcapur®) nicht korrosiv. Eiweißfehler, kaum Kältefehler.

Natriumperkarbonat (2-Na₂ CO₃ 3-H₂O)

Oberflächendesinfektion, Becken, Rinnen, Wasser, Netze und Stiefel. Sehr umwelt- und benutzerfreundlich. Eiweißfehler, kaum Kältefehler. Im Handel befindlich ist z.B. Peridox®.

anorganische Persulfate

sind stark oxidierend; im Markt befindliche Produkte (z.B. Virkon-S® Aquatic) sind auch oberflächenaktiv und wirken viruzid, bakterizid und fungizid. Wirkungsverlust der Lösung wird durch Farbumschlag angezeigt. Umwelt- und benutzerfreundlich. Für alle Oberflächen geeignet. Kaum Kältefehler.

Quaternäre Ammoniumverbindungen (QAVs)

eignen sich für die Desinfektion von Becken, Rinnen, Betonteichen, Wasser, Fahrzeugen, Behältern, Geräten und Stiefeln. QAVs sind pH-neutral und nicht korrodierend. Eiweißfehler, kein Kältefehler. Der Wirkstoff der im Handel befindlichen Präparate ist meist Benzalkoniumchlorid (z.B. Desamar® B100).

Jodophore

sind gering korrosiv für verzinktes Eisen, Kupfer oder Messing. Gummi und Plastik verfärben sich braun und können spröde werden. Kaum Eiweißfehler, kaum Kältefehler. In Form von schäumenden (z.B. Desamar® CIP) oder nicht schäumenden (z.B. Desamar® K30) Kombinationsprodukten erhältlich. Beide werden zur Entkeimung von Brutanlagen, Becken, Behältern und Geräten verwendet. Desamar® K30 wird auch zur Desinfektion der Eier der Salmoniden eingesetzt.

Jod ist hochtoxisch für aquatische Tiere. Es empfiehlt sich daher vor der Entsorgung jodhaltiger Abwässer diese mit Natriumthiosulfat zu neutralisieren: pro g Jod 0,78 g Thiosulfat.

III.3. Praktische Durchführung der Desinfektion

Der Wert einer Desinfektion ist nicht nur von der Auswahl und Anwendung eines geeigneten Produktes, sondern vor allem von der Gründlichkeit der Durchführung aller Desinfektionsmaßnahmen abhängig. Einer Desinfektion hat immer eine gründliche Reinigung vorauszugehen. Diese hat den Zweck, Schmutz und organisches Material zu entfernen. Ebenso müssen Tiere oder Futtermittel (nicht infektiös) aus dem Desinfektionsbereich entfernt werden. Eine auf einzelne Bereiche beschränkte Desinfektion hat wenig Sinn.

Elektroeinrichtungen müssen geschützt werden. Die Gebrauchslösung des Desinfektionsmittels kann aufgegossen oder mit Bürsten aufgetragen werden. Einfacher ist das Versprühen mit sogenannten Garten- oder Obstbaumspritzen mit Druckbehälter und Pumpen bzw. mit motorisch betriebenen Sprühgeräten unter Verwendung von Desinfektions- oder Flachstrahldüsen. Das Desinfektionsmittel ist in Gebrauchskonzentration auf die abgetrockneten Flächen aufzubringen. Nach Ablauf der nötigen Einwirkungszeit sind anhaftende Desinfektionsmittelresten sorgfältig abzuspülen und Gebäude oder Räume gründlich zu lüften. Bei der Durchführung der Desinfektion sollte stets Schutzbekleidung (Kopfbedeckung, Mantel, Gummistiefel und -handschuhe) getragen werden. Bei einigen Desinfektionsmitteln ist das Tragen von Atemschutzmasken mit dem jeweils wirksamen Filtereinsatz erforderlich.

Nicht verwendete Gebrauchslösungen von Desinfektionsmitteln können mit Wasser verdünnt (1:100) oder neutralisiert (siehe Jod) entsorgt werden.

Bezirkshauptmannschaft

An Herrn/Frau

GZ:

Ggst.: VHS/IHN
Desinfektionsvorschriften

Bescheid

Gemäß § 24 Abs. 3 Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909 i.d.g.F., werden Sie verpflichtet für die Desinfektion Ihres Betriebes in folgender Weise zu sorgen.

1.)

Aus den Haltungseinheiten sind Schmutz und jedes organische Material (tote Fische, abgestorbene Eier) zu entfernen.

2.)

Mit einem Hochdruckreiniger (wenn nicht vorhanden mit Bürsten und heißem Wasser unter Zusatz von 3,0 kg Soda (Na_2CO_3 /100 l Wasser oder 3 kg Schmierseife/100 l Wasser) hat eine gründliche Reinigung der Haltungseinheiten, Wiege- und Transportbehälter, Sortiermaschinen, Fütterungsautomaten, Transportfahrzeugen bzw. allen Gegenständen, die mit Fischen oder Wasser in Berührung gekommen sind, zu erfolgen. Müssen Räume gereinigt werden (Bruthaus, Vermarktungsräume) hat dies in der Reihenfolge – Decken – Wände – Böden – Geräte zu geschehen. Anschließend sind die Räume bis zur vollständigen Trocknung zu lüften.

3.)

Nach Abschluss der Grobreinigung gem. Pkt. 1 und 2 ist der Amtstierarzt zu verständigen, unter dessen Anleitung und Überwachung die Desinfektion mit dem jeweils geeignetsten Desinfektionsmittel durchzuführen ist.

4.)

Die Gebrauchslösung der Desinfektionsmittel ist mit geeigneten Sprühgeräten auf die zu desinfizierenden Flächen aufzubringen. Räume sind anschließend für 48 Stunden gut verschlossen zu halten.

5.)

Morsche und stark zerfaserte Gegenstände sind durch Verbrennen unschädlich zu machen.

6.)

Die im Seuchenbetrieb befindlichen Fahrzeuge (Traktoren, Pkw's, etc.) und Geräte sind mit einem Hochdruckreiniger zu reinigen und zu desinfizieren.

7.)

Kleidung, die zur Arbeit im Betrieb verwendet wurde, muss bei 95 °C gewaschen werden.

8.)

Die laufende Desinfektion der Stiefel, Schuhe, Schürzen kann z.B. E400 oder Virkon-S® Aquatic, die der Hände mit Wofasteril® (Desinfektionsmittel für medizinische Anwendungen) erfolgen.

9.)

Seuchenmatten an den Zugängen zu den wasserführenden Anlagenteilen können z.B. mit VennoVet® 1 super, getränkt werden.

10.)

Bei allen Maßnahmen sind die Anforderungen des Amtstierarztes zu befolgen.

11.)

Betriebsspezifische Maßnahmen sind nach Rücksprache mit der Task Force Aquakultur zu beschließen.

Wegen Gefahr im Verzug kommt einer gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung gemäß § 64 Abs. 2 AVG 1950 keine aufschiebende Wirkung zu.

Begründung:

Gem. § 24 TSG, RGBl. Nr. 177/1909 i.d.g.F., hat die Bezirksverwaltungsbehörde in Betrieben, in denen Seuchenfälle aufgetreten sind, die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen zu veranlassen.

Gem. § 64 Abs. 2 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., war wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung einer allfälligen gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung auszuschließen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich, telegrafisch oder per Telefax Berufung eingebracht werden. Diese hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit € zu vergebühren.

Der Bezirkshauptmann:

Den vorstehenden Bescheid habe ich zur Kenntnis genommen. Eine Abschrift wurde mir ausgehändigt.

Unterschrift:

Tierseuchenreport Nr. I
(S.R.-1)

S.R. -1

A									
OIE-Code			Nr.			Jahr			

1. _____
Bundesland

2. _____
Name des Landesveterinärdirektors Name des Sachbearbeiters

3. _____
Telex- bzw. Fernschreibnummer des Absenders

4. _____
Datum der Nachrichtenübertragung

5. _____
Name der Tierseuche

6. _____
Art der Diagnose

7. _____ 8. _____ 9. _____
Datum des 1. Krankheitsanzeichens Datum der Erstinfektion (Schätzung) Zahl der einzelnen Ausbrüche (Zahl der betroffenen Btriede)

10. _____
Geographische Lage des in Punkt 9 angeführten Ausbruches / der Ausbrüche (politischer Bezirk, Gemeinde)

11. Details über den Ausbruch / die Ausbrüche

Seriennummer (n)	Tierart (a)	Zahl der empfänglichen Tiere in den betroffenen Beständen (b)	Anzahl der Tiere in den betroffenen Beständen, davon			
			erkrankt (c)	verendet (d)	getötet (e)	geschlachtet (f)

12. _____
Angaben zu den betroffenen Beständen

13. _____
Angaben zur Epizootologie

14. _____
Bekämpfungsmaßnahmen

- Behörde -

GZ.:

Ggst.:

DESINFEKTIONSBERICHT

Die gemäß § 24 (3) TSG vorgesehenen Desinfektionsmaßnahmen der verseuchten Örtlichkeiten des Betriebes (Standortes)mit der Zulassungsnummer.....wurden am angeordnet. Nach vorangegangener Reinigung wurden die angeordneten Desinfektionsmaßnahmen von nachstehend angeführten, besonders geschulten Organen
.....
mittels geeigneter Geräte am und der Aufsicht des Amtstierarztes durchgeführt.

Ergänzende Anmerkungen:

.....
.....
.....

SCHLUSSREVISIONSBERICHT

Bei der am vorgenommenen Schlussrevision wurden

- a) keinerlei Beanstandungen wahrgenommen *
- b) nachstehende Beanstandungen gemacht *

.....
.....
.....
.....
.....

Bei der Nachkontrolle am waren die beanstandeten Punkten erfüllt.

* Nichtzutreffendes streichen

ERLOSCHENERKLÄRUNG

Diewurde im Bestand
gemäß den Bestimmungen des § 30 TSG am als erloschen erklärt.

Der Amtstierarzt:

.....

Bezirkshauptmannschaft

....., am

GZ.:

Ggst.:

.....

Verdacht der VHS/IHN

Aufhebung der vorläufigen Sperre

Bescheid

Gemäß § 21 Aquakultur-Seuchenverordnung, BGBl. II Nr. 315/2009 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom

GZ.: mit dem über den gesamten Fischbestand des Zuchtbetriebes

(Bezeichnung/Standort/Zulassungsnummer).....

.....

die vorläufige Sperre verhängt wurde, mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung:

Aufgrund eines Befundes der Abteilung für Fischmedizin und Bestandsbetreuung der Veterinärmedizinischen Universität Wien vom konnte der Verdacht des Vorliegens der VHS/IHN im obgenannten Bestand nicht bestätigt werden.

Gemäß § 20 Abs. 5 TSG, RGBl. 1909/177 i.d.g.F., ist der Bescheid über die Sperre des Fischbestandes und des Betriebs, wo sich der Verdachtsfall einer anzeigepflichtigen Tierseuche ereignet hat, unverzüglich aufzuheben, wenn der Verdacht nicht bestätigt wird.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich, telegrafisch oder per Telefax Berufung eingebracht werden. Diese hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit € 13,-- zu vergebühren.

Der Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft

....., am

GZ.:

Ggst.:
.....

VHS/IHN-Ausbruch
Aufhebung der Sperre

Bescheid

Spruch:

Gemäß § 24 Aquakultur-Seuchenverordnung BGBl. II Nr. 315/2009 wird der Bescheid der
Bezirkshauptmannschaft..... vom
GZ.: mit dem über den gesamten Fischbestand aus dem Zuchtbetrieb
(Bezeichnung/Standort/Zulassungsnummer)
.....
die Sperre verhängt wurde, mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung:

Gemäß AQU-SVO ist die Seuche als erloschen zu erklären, sobald alle Fische aus der Anlage entfernt
sind, die Reinigungs- und Desinfektionsverfahren vollzogen bzw. die Schlussdesinfektion unter
Leitung des Amtstierarztes durchgeführt wurde und die 15 Tage dauernde Stilllegung der Anlage
stattgefunden hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich,
telegrafisch oder per Telefax Berufung eingebracht werden. Diese hat einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit € 13,-- zu vergebühren.

Der Bezirkshauptmann:

BESCHEINIGUNG

über das Verbringen von Speisefischen zur unmittelbaren Tötung bzw.
Schlachtung in einen genehmigten Verarbeitungsbetrieb

Die aus der Fischzucht (Betrieb/Zulassungsnummer)

.....

.....

verbrachten Fische (Art/Gesamtgewicht)

sind ausschließlich und unmittelbar zur Tötung bzw. Schlachtung im Hinblick auf die Vermarktung
oder Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt.

Eine Weitergabe oder Hälterung ist nicht zulässig.

Diese Vorgangsweise ist in der Aquakultur-Seuchenverordnung geregelt.

Wien, am

Der Verkäufer:

Der Käufer:

Beschaffenheit von untersuchungstauglichen Fischen

Haut	glänzend, artspezifische Farbe
Hautschleim	klar
Augen	prall, glänzend, durchsichtige Hornhaut
Kiemen	rote Farbe
Geruch	frisch, artspezifisch
Muskelfleisch	fest

Zusammenfassend: Der Fisch sollte den Kriterien eines Speisefisches genügen

Vermeintliche Anzeichen beginnender Fäulnis nicht mit Krankheitssymptomen verwechseln (z.B. können blasse Kiemen auch Anzeichen einer Anämie sein)
